

Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien, Saison 2015/16



Präambel

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga auf der einen sowie den verschiedenen Medien auf der anderen Seite ist in den vergangenen Jahren immer umfangreicher geworden. In gleicher Weise hat die Bedeutung der öffentlichen Darstellung des Fußballs und seiner beteiligten Vereine und Kapitalgesellschaften („Clubs“) für die Wahrnehmung des Besuchers/Fans zugenommen.

Um zum einen die Abläufe im Vorfeld sowie am Spieltag selbst im Stadion zu vereinfachen, zum anderen aber auch die Rechte und Pflichten im Rahmen der nationalen und internationalen Berichterstattung über den Fußball für alle einheitlich und verbindlich zu regeln, hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“) auf Grundlage der durch Die Liga – Fußballverband e.V. („Ligaverband“) beschlossenen Medienrichtlinien folgende Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien („Durchführungsbestimmungen“) erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen legen die Voraussetzungen für eine Akkreditierung, die Arbeitsbereiche für die Medien innerhalb der Stadien und die Berechtigungen der akkreditierten Medien zur Durchführung redaktioneller Arbeit in den Arbeitsbereichen fest. Sie haben für alle Meisterschaftsspiele der Bundesliga und 2. Bundesliga einschließlich der Relegationsspiele zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga sowie für das Spiel um den Supercup (zusammenfassend „**Spiele**“) sowie für nationale und internationale Medien gleichermaßen Gültigkeit.

Die jährlich aktualisierten Durchführungsbestimmungen inkl. aller Anlagen sind auf www.bundesliga.de im Bereich Medien-Center abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Akkreditierungsfähige Medien	5
1.1. Audiovisuelle Medien	5
1.1.1. Basissignalproduktion durch Sportcast, Erstellung von Stadionbildern	5
1.1.2. Audiovisuelle Verwertungsinhaber	5
1.1.2.1. Nationale audiovisuelle Verwertungsinhaber	5
a) Audiovisuelle Live-Verwerter	5
b) Audiovisuelle Erst-, Zweit- und Nachverwerter	6
1.1.2.2. Internationale audiovisuelle Verwertungsinhaber	6
1.1.3. Sonstige audiovisuelle Medien	6
1.2. Audio-Medien	7
1.2.1. Audio-Live-Verwertung über UKW	7
1.2.2. Audio-Live-Verwertung über Web und Mobile	7
1.2.3. Sonstige Audio-Verwertung	7
1.3. Print-/Online-Medien	7
1.4. Fotografen	8
1.5. Stadion-TV	8
1.6. Club-TV	8
1.7. Sportdatendiensteanbieter	8
1.7.1. Auftragnehmer für die Erhebung der offiziellen Spieldaten	8
1.7.2. Sonstige Sportdatendiensteanbieter	9
2. Allgemeine Akkreditierungsbedingungen	9
2.1. Erkennungsleibchen	9
2.2. Drahtlostechnik	10
3. Medienarbeitsbereiche in den Stadien	10
3.1. Stadion-Innenraum	10
3.2. Medientribüne	10
3.3. Flash-Interview-Zonen	10
3.3.1. Super-Flash-Zone	11
3.3.2. Flash-Interview-Zone	11
3.4. Mixed-Zone	11
3.5. Pressekonferenz	12
3.6. VIP-Position	12
3.7. Spielfeld und Mannschaftsbereiche	13
4. Verantwortlichkeiten von Ligaverband, DFL und Clubs	13
4.1. Ordnungsdienst	13
4.2. Stadionführungen	13
4.3. Nichtauslastung der Medientribüne	13
4.4. Pünktlicher Anstoß	13
4.5. Haftung	14

Inhaltsverzeichnis

B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

1.	Akkreditierungsverfahren für audiovisuelle Medien	15
1.1.	Beantragung	15
1.1.1.	Sportcast; nationale audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber	15
1.1.2.	Internationale audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber	16
1.2.	Erhalt der Akkreditierungen und Einsatz	16
1.2.1.	Audiovisuelle Live-Verwerter	16
1.2.2.	Nationale audiovisuelle Erst- und Zweitverwerter	17
1.2.3.	Audiovisuelle Nachverwerter	17
2.	Bestimmungen für Mitarbeiter und Beauftragte der Sportcast für die Basissignalproduktion	17
3.	Bestimmungen für Mitarbeiter und Beauftragte der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber	18
3.1.	Kommentatorenposition	18
3.2.	Fieldreporter-Platz	19
3.3.	Beobachter-Position	19
3.4.	Beobachter-Platz (Observer-Seat)	20
3.5.	Presenter-Position	20
3.6.	TV-Studio	20
3.7.	Fieldreporter-Position	21
3.8.	EB-Team/ENG-Crew	21
3.9.	Schalte	23
3.10.	Interviews	24
3.10.1.	Interviews im Stadion-Innenraum	24
3.10.2.	Interviews im TV-Studio	25
3.10.3.	Interviews in den überdachten Interviewzonen	25
	a) Flash-Interview-Zone	25
	b) Mixed-Zone	26
3.10.4.	Interviews im Tribünenbereich	26
3.11.	Kamerabeistellung	26
3.12.	Anbindung Stadion-TV	26

Anlage B1: Produktionsstandards

Anlage B2: Verwertungsrechteinhaber/Arbeitsbereiche

Anlage B3: Akkreditierungsformular EB-Teams/ENG-Crews

C. Audio-Medien

1.	Bestimmungen für die Audio-Broadcast-Live-Verwertung	27
1.1.	Akkreditierungsverfahren	27
1.2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	28
1.2.1.	Kommentatorenposition	28
1.2.2.	Interviews	29
	a) Interviews im Stadion-Innenraum	29
	b) Interviews in der Mixed-Zone	29
	c) Interviews im Zuschauerbereich	29
2.	Bestimmungen für die Audio-Netcast-Live-Verwertung	30
2.1.	Akkreditierungsverfahren	30

Inhaltsverzeichnis

2.2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	30
2.2.1.	Kommentatorenposition	30
2.2.2.	Interviews in der Mixed-Zone	31
3.	Bestimmungen für die Sonstige Audio-Verwertung	31
3.1.	Akkreditierungsverfahren	31
3.2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	31
3.2.1.	Kommentatorenposition	31
3.2.2.	Interviews in der Mixed-Zone	32
D. <u>Print-/Online-Medien</u>		
1.	Akkreditierungsverfahren für Print-/Online-Journalisten	33
2.	Bestimmungen für akkreditierte Print-/Online-Journalisten in den Stadien	34
Anlage D: Akkreditierungsformular MEDIEN (Print/Online/Audio)		
E. <u>Fotografen</u>		
1.	Akkreditierungsverfahren für Fotografen	35
2.	Bestimmungen für akkreditierte Fotografen in den Stadien	36
Anlage E1: Akkreditierungsformular FOTO (Fotografen)		
Anlage E2: Fotografenarbeitsbereiche		
F. <u>Stadion-TV</u>		
1.	Akkreditierungsverfahren für Mitarbeiter und Beauftragte des Stadion-TV	38
2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	38
G. <u>Club-TV</u>		
1.	Akkreditierungsverfahren für Mitarbeiter und Beauftragte des Club-TV	40
2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	40
H. <u>Sportdatendiensteanbieter</u>		
1.	Akkreditierungsverfahren für Mitarbeiter und Beauftragte der Sportdatendiensteanbieter	41
2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	41
I. <u>Scoutingfeed und clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse</u>		
1.	Scoutingfeed	43
1.1.	Akkreditierungsverfahren	43
1.2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	43
2.	Clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse	43
2.1.	Kameraaufbau; Akkreditierungsverfahren	43
2.2.	Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien	44

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Akkreditierungsfähige Medien

Zu den Spielen können ausschließlich Mitarbeiter und Beauftragte folgender Medien akkreditiert werden:

1.1. Audiovisuelle Medien

1.1.1. Basissignalproduktion durch Sportcast; Erstellung von Stadionbildern

Die Sportcast GmbH („**Sportcast**“), eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der DFL, produziert bei allen Spielen jeweils ab fünf Minuten vor der Anstoßzeit eines Spiels bis zwei Minuten nach Ende der ersten Halbzeit sowie ab zwei Minuten vor der Anstoßzeit der zweiten Halbzeit bis fünf Minuten nach Ende eines Spiels (sogenannte „**5-2-2-5-Regelung**“) Aufnahmen der Spiele mit internationalem Ton nach Maßgabe der in Anlage B1 dargestellten Kamera- und Audiokonzepte („**Basissignal**“ bzw. „**Basissignalproduktion**“). Darüber hinaus produziert die Sportcast für jedes Spiel der Bundesliga Aufnahmen der nach dem Spiel stattfindenden Pressekonferenz („**PK-Signal**“). Im Auftrag der DFL produziert die Sportcast zudem bei allen Spielen der Bundesliga ein Scoutingfeed (siehe Teil I.).

Sonstige visuelle und audiovisuellen Aufnahmen in Form von Lauf- oder Einzelbildern einschließlich Sequenzbildern von den Spielen, die im Zeitraum zwischen Stadionöffnung und Stadionschließung im oder vom Stadion-Innenraum (inkl. Zuschauerbereich) gemacht werden, einschließlich Interviewbilder und entsprechenden Tonaufnahmen („**Stadionbilder**“) dürfen nur nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen erstellt werden.

Für die Produktion des Basissignals und des PK-Signals ist die Sportcast nach Maßgabe von Teil B. zur Durchführung redaktioneller und produktionstechnischer Maßnahmen im Stadion berechtigt und übernimmt ferner die Abwicklung der Medienarbeit in den Stadien, soweit ihr durch die Durchführungsbestimmungen diese Aufgabe zugewiesen ist.

1.1.2. Audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber

Nationale und internationale Inhaber von audiovisuellen Verwertungsrechten an den Spielen („**audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber**“) werden nach Maßgabe von Teil B. für die Spiele akkreditiert und können redaktionelle Arbeiten im Stadion durchführen. Der Ligaverband hat dabei derzeit Verträge über die audiovisuelle Verwertung der Spiele mit folgenden Unternehmen geschlossen:

1.1.2.1. Nationale audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber

Für die Spielzeiten 2013/14 bis 2016/17 hat der Ligaverband Verträge über die audiovisuelle Live-Verwertung, Erst-, Zweit- und Nachverwertung der Spiele in der Bundesrepublik Deutschland mit folgenden Unternehmen abgeschlossen:

a) Audiovisuelle Live-Verwerter

Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („**Sky**“) nimmt die Live-Übertragung von den Spielen über sämtliche Verbreitungswege in Form der Pay-Live-Verwertung vor und ist ferner zur zeitversetzten Pay-Erstverwertung der Spiele berechtigt. Die Arbeitsgemeinschaft der

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland („ARD“) überträgt jeweils das Saison- und das Rückrundeneröffnungsspiel der Bundesliga live im frei empfangbaren Fernsehen („Free-TV“) und hält auch die Live-Übertragungsrechte für die Spiele der Relegation und des Supercups. Die Sport1 GmbH („Sport1“) nimmt die Live-Übertragung der montags (bei Wochenspieltagen ggf. auch donnerstags) angesetzten Spiele der 2. Bundesliga im Free-TV wahr.

b) Audiovisuelle Erst-, Zweit und Nachverwerter

Im Bereich der Erstverwertung im Free-TV bestehen Übereinkünfte des Ligaverbandes mit der ARD (Bundesliga am Freitag, Samstagnachmittag und Sonntag; 2. Bundesliga am Samstag), dem ZDF Zweites Deutsches Fernsehen („ZDF“; Bundesliga am Samstagabend) und Sport1 (2. Bundesliga am Freitag und Sonntag). Die Axel Springer AG überträgt Highlight-Clips der Bundesliga und 2. Bundesliga im Web- und Mobile-TV und zwar ab 40 Minuten nach Abpfiff eines Spiels im sogenannten Pay-Verwertungs-Bereich sowie optional frühestens ab 0.00 Uhr des Folgetages nach der Erstverwertung im frei zugänglichen Bereich.

Die Zweitverwertung im Free-TV von den Samstagnachmittagsspielen der Bundesliga liegt beim ZDF, die vom Samstagabendspiel der Bundesliga bei Sport1. Die Drittverwertung der Freitag- und Samstagnachmittagsspiele der Bundesliga im Free-TV wird ebenfalls von Sport1 vorgenommen.

Darüber hinaus hat der Ligaverband Rechte zur zeitversetzten Verwertung und zur Nachverwertung an verschiedene nationale und regionale TV-Sender vergeben. Erwerber von Rechten zur zeitversetzten Verwertung und zur Nachverwertung haben jedoch keinen Anspruch auf Akkreditierung an Spieltagen.

1.1.2.2. Internationale audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber

Die audiovisuellen Verwertungsrechte für die internationalen Territorien werden von der DFL Sports Enterprises GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DFL, vermarktet. Die DFL Sports Enterprises GmbH schließt im Namen und auf Rechnung des Ligaverbandes diverse Verträge über die audiovisuelle Verwertung der Spiele mit internationalen Verwertern.

Bei den internationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern wird unterschieden zwischen audiovisuellen Live-Verwertern, die Medienarbeitsbereiche und Einrichtungen im Stadion zur Live-Verwertung nutzen sowie denjenigen, die die Medienarbeitsbereiche und Einrichtungen im Zuge der Nachverwertung nutzen.

1.1.3. Sonstige audiovisuelle Medien

Sonstige audiovisuelle Medien, die ein Drehvorhaben im Stadion durchführen wollen, können nach Zustimmung der DFL und in Abhängigkeit von den Kapazitäten im Stadion für ein Spiel akkreditiert werden. Der Antrag für ein Sonderdrehvorhaben ist mindestens zehn Werktage vor dem Spiel per E-Mail an Drehanfrage@Bundesliga.de zu stellen. Im Fall der Akkreditierung und nach Abschluss einer für die Verwertung von Stadionbildern (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) erforderlichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Ligaverband bzw. der DFL, sind auch sonstige audiovisuelle Medien zu redaktionellen Tätigkeiten im Stadion berechtigt.

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

1.2. Audio-Medien

Zur Audio-Berichterstattung über die Spiele berechnete Unternehmen („**Audio-Verwertungsrechteinhaber**“) werden nach Maßgabe von Teil C. für die Spiele akkreditiert und können redaktionelle Arbeiten im Stadion durchführen. Der Ligaverband hat derzeit Verträge über die Audio-Verwertung der Spiele in der Bundesrepublik Deutschland mit folgenden Unternehmen geschlossen:

1.2.1. Audio-Live-Verwertung über UKW

Die Landesrundfunkanstalten der ARD nehmen die **Live**-Übertragung von den Spielen über den Verbreitungsweg UKW in Form der ausschnittsweisen Berichterstattung über einzelne Spiele bzw. im Rahmen einer Konferenzschaltung vor („**Audio-Broadcast-Live-Verwertung**“). Zusätzlich haben die Landesrundfunkanstalten der ARD im Rahmen der mit dem Ligaverband geschlossenen Vereinbarung erweiterte Stadion-Zutrittsrechte erworben, die entsprechend den in Teil C. niedergelegten Bestimmungen zur redaktionellen Tätigkeit in den Stadien berechtigen.

1.2.2. Audio-Live-Verwertung über Web und Mobile

Sport1 berichtet **live** über die Verbreitungswege Web und Mobile über die Spiele („**Audio-Netcast-Live-Verwertung**“). Das von Sport1 erworbene Rechtspaket ermöglicht die 90-minütige Berichterstattung über jedes Einzelspiel sowie Konferenzschaltungen.

1.2.3. Sonstige Audio-Verwertung

Neben dem Audio-Broadcast-Live-Verwerter und dem Audio-Netcast-Live-Verwerter besteht für Unternehmen, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Ligaverband oder einem Club abschließen, die Möglichkeit zur ausschnittsweisen Live- und/oder Nachberichterstattung über Spiele einzelner Clubs. Darüber hinaus ist es jedem Club unbenommen, gemäß Individualvermarktungsrichtlinie ein eigenes Club-Audio-Angebot anzubieten.

1.3. Print-/Online-Medien

Hauptberuflich tätige (Sport-)Journalisten können nach Maßgabe von Teil D. für einen Platz auf der Medientribüne akkreditiert werden. Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Online-Vollredaktion sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, z. B. durch Vorlage eines von einem Berufsverband (z. B. Verband Deutscher Sportjournalisten, Deutscher Journalisten-Verband, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) ausgestellten, nationalen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz eines nationalen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Internationale Print-/Online-Journalisten müssen ihre Hauptberuflichkeit durch einen Presseausweis der AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive) nachweisen sowie zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Online-Vollredaktion nachweisen. Auch bei internationalen Journalisten reicht allein der Besitz eines internationalen Presseausweises nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

1.4. Fotografen

Hauptberuflich tätige (Sport-)Fotografen können nach Maßgabe von Teil E. für die Spiele akkreditiert werden. Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Online-Vollredaktion sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, z.B. durch Vorlage eines von einem Berufsverband (z.B. Verband Deutscher Sportjournalisten, Deutscher Journalisten-Verband, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) ausgestellten, nationalen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz eines nationalen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Internationale Fotografen müssen ihre Hauptberuflichkeit durch einen Presseausweis der AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive) nachweisen sowie zusätzlich einen konkreten Redaktionsauftrag einer Zeitung/Zeitschrift oder einer Online-Vollredaktion nachweisen. Auch bei internationalen Fotografen reicht allein der Besitz eines internationalen Presseausweises nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

1.5. Stadion-TV

Für die Produktion des Stadion-TV können Mitarbeiter und Beauftragte des Heimclubs nach Maßgabe von Teil F. für Heimspiele des Clubs akkreditiert werden. Produktion des Stadion-TV meint dabei alle personellen und technischen Maßnahmen, die zur Erstellung von Bewegtbildern für die Wiedergabe auf den Videowänden im Stadion-Innenraum bzw. den Monitoren im Stadion-Bereich (z.B. im Business-Bereich, in den Medienarbeitsbereichen, im Stadion-Umlauf) erforderlich sind.

1.6. Club-TV

Die Clubs können in Abhängigkeit von vorhandenen Kapazitäten in den Stadien Mitarbeiter oder Beauftragte des eigenen Club-TV nach Maßgabe von Teil G. für Heim- und Auswärtsspiele des Clubs akkreditieren. Die Produktion für das Club-TV meint alle personellen und technischen Maßnahmen, die zur Erstellung von Bewegtbildern für die Verwertung auf der Club-Website, über einen Club-Kanal oder ein Club-Magazin nach Maßgabe der Statuten des Ligaverbandes erfolgen.

1.7. Sportdatendiensteanbieter

Mitarbeiter und Beauftragte von Sportdatendiensteanbietern, die mit dem Ligaverband bzw. der DFL eine Vereinbarung über die Erhebung von Sportdaten der Spiele im Stadion getroffen haben, werden bei den Spielen nach Maßgabe von Teil H. akkreditiert. Derzeit hat die DFL mit folgenden Unternehmen Verträge über die Erhebung von Sportdaten bei den Spielen geschlossen:

1.7.1. Auftragnehmer für die Erhebung der offiziellen Spieldaten

Mit der ChyronHego AB („ChyronHego“) bestehen Verträge über die Erhebung der offiziellen Spieldaten der Spiele. Als Auftragnehmer der DFL erfasst ChyronHego im Wege des Scouting die sog. Stamm-, Spielinformati- und Spielerereignisdaten sowie kameragestützt im Wege des Tracking die Positionsdaten der Spiele und übermitteln diese an eine von der DFL betriebene Datenbank.

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

1.7.2. Sonstige Sportdatendiensteanbieter

Zusätzlich ist die Perform Media Channels Ltd („RunningBall“) auf Grundlage eines mit der DFL abgeschlossenen Lizenzvertrags berechtigt, für die Stadien akkreditiert zu werden und eine – nicht kameragestützte – Erhebung von Sportdaten der Spiele durchzuführen.

2. Allgemeine Akkreditierungsbedingungen

Akkreditierungen für Mitarbeiter und Beauftragte der akkreditierungsfähigen Medien sind ausschließlich entsprechend den in Teilen B. bis H. der Durchführungsbestimmungen beschriebenen Verfahren zu beantragen. Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrags versichert jeder von der Akkreditierung umfasste Mitarbeiter oder Beauftragte die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnis und die strikte Umsetzung und Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben sowie dieser Durchführungsbestimmungen.

Alle Akkreditierungen gelten entsprechend dem jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrag nur für den Bereich des Stadions, für den die Akkreditierung ausgestellt wurde und berechtigen ausschließlich zur Durchführung der nach den Teilen B. bis H. zulässigen redaktionellen Arbeiten.

Jede Akkreditierung hat nur für die angemeldete Person Gültigkeit, d. h. sie ist personengebunden und damit nicht übertragbar. Jeglicher Missbrauch der Akkreditierung sowie Zuwiderhandlungen gegen die Akkreditierungsbestimmungen oder diese Durchführungsbestimmungen können mit dem sofortigen Entzug der Spieltagakkreditierung geahndet werden und zudem zu einem Akkreditierungsausschluss für den Rest der Spielzeit führen. Als Ausnahme der Personengebundenheit einer Akkreditierung können nichtpersonalisierte Dauerakkreditierungen größerer Print- bzw. Foto-Redaktionen auch von mehreren berechtigten Journalisten bzw. Fotografen genutzt werden. Der Kreis der jeweils berechtigten Journalisten bzw. Fotografen ist zuvor zwischen den Redaktionen und den Clubs bzw. der DFL festzulegen.

2.1. Erkennungsleibchen

Zur besseren Identifizierung – insbesondere im Stadion-Innenraum und in den Interviewzonen – tragen alle akkreditierten Mitarbeiter der audiovisuellen Medien, des Stadion-TV, des Club-TV, die Fotografen und ausschließlich vor und nach dem Spiel auch die Mitarbeiter des Audio-Broadcast-Live-Verwerter farbige Erkennungsleibchen:

petrol	Basissignal (Sportcast)	silbergrau	Fotografen
rot	Audiovisuelle Live-Verwerter	grün	Stadion-TV
beige	Audiovisuelle Erst- und Zweitverwerter	weiß	Club
blau	Audiovisuelle Nachverwerter	hellblau	DFL
schwarz	Audio-Broadcast-Live-Verwerter		

Die Ausgabe der Erkennungsleibchen ist je nach Farbe unterschiedlich geregelt und in den folgenden Teilen für die einzelnen akkreditierungsfähigen Medien näher beschrieben. Für alle Erkennungsleibchen obliegt die Verwahrung und Pflege (z. B. Reinigung) dem jeweiligen Heimclub.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

2.2. Drahtlostechnik

Alle akkreditierten Medien und alle technischen Dienstleister müssen für die Nutzung von Drahtlostechnik (Mikrofone, Kameras etc.) die Zustimmung von einem Verantwortlichen oder Beauftragten der Sportcast einholen. Zu diesem Zweck sind die zur Nutzung geplanten Frequenzen der Sportcast spätestens 60 Minuten vor Beginn des jeweiligen Spiels mitzuteilen. Sofern es zu Überschneidungen mit Frequenzen anderer, vorrangig zu berücksichtigender Medien oder Dienstleister (z. B. Basissignalproduktion) kommt oder eine Störung nicht auszuschließen ist, ist eine Nutzung drahtloser Mikrofon- oder Kameratechnik nicht zulässig und wird in einem solchen Fall von der Sportcast untersagt. In diesem Fall muss insbesondere die Nutzung der Mikrofonteknik kabelgebunden erfolgen.

3. Medienarbeitsbereiche in den Stadien

Für die Arbeit der akkreditierten Medienvertreter in den nachfolgend aufgeführten Medienarbeitsbereichen der Stadien gelten folgende Regelungen:

3.1. Stadion-Innenraum

Zugangsberechtigt zum Stadion-Innenraum sind generell nur akkreditierte Mitarbeiter und Beauftragte der Sportcast, der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber, des Stadion-TV und in Ausnahmefällen des Club-TV sowie Fotografen. Für Audio-Verwertungsrechteinhaber, die im Rahmen eines mit dem Ligaverband geschlossenen Verwertungsvertrags spezielle Zugangsrechte erworben haben, gilt, dass bis zu zwei Mitarbeiter oder Beauftragte nach dem Spiel den Stadion-Innenraum betreten dürfen (siehe Teil C., Ziffer 1.1. bzw. 1.2.2. a).

Im Stadion-Innenraum dürfen sich die vorstehend genannten Medienvertreter nur dann aufhalten, wenn sie über eine entsprechende Akkreditierung verfügen, die deutlich sichtbar mitzuführen ist, und sie – sofern nicht durch besondere Regelungen (siehe Teil B., Ziffer 1.2.) davon befreit – ein entsprechendes Erkennungsleibchen tragen. Ferner ist der Aufenthalt im Stadion-Innenraum ausschließlich auf die Dauer der Ausübung der redaktionellen Tätigkeit sowie auf die Bereiche des Stadion-Innenraums beschränkt, die zur Ausübung der Tätigkeit gemäß diesen Durchführungsbestimmungen zugeordnet sind.

3.2. Medientribüne

Für die Medientribüne werden ausschließlich Mitarbeiter und Beauftragte der audiovisuellen Medien, der Audio-Medien, Print-/Online-Journalisten und Mitarbeiter und Beauftragte der Sportdatendiensteanbieter akkreditiert. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen auch an Fotografen eine Akkreditierung für Fotografen vorgesehene Plätze auf der Medientribüne vergeben. Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

3.3. Flash-Interview-Zonen

Ausschließlich nach dem Spiel stehen für Interviews unmittelbar nach Spielende zwei Flash-Interview-Zonen zur Verfügung: Die Super-Flash-Zone am Spielfeldrand und die Flash-Interview-Zone im überdachten Bereich. Bei einem „**Flash-Interview**“ sollen dabei von einem

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Medienvertreter nicht mehr als drei Fragen gestellt werden. Alle Interviews, die auf dem Weg der Spieler, Trainer oder weiterer Club-Vertreter in die Mannschaftskabinen bzw. vor der Pressekonferenz geführt werden, sind ausschließlich in Form eines Flash-Interviews zu führen.

3.3.1. Super-Flash-Zone

Die Super-Flash-Zone am Spielfeldrand dient allen berechtigten Medienvertretern dazu, Flash-Interviews (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) mit Spielern, Trainern oder weiteren Club-Vertretern zu führen. In der Super-Flash-Zone dürfen sich dazu nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung ausgestatteten Mitarbeiter und Beauftragten der audiovisuellen Live-Verwerter aufhalten. Die Flash-Interviews müssen dabei vor vom Heimclub aufgestellten transparenten und nicht reflektierenden Interview-Rücksetzern geführt werden.

Die entsprechend akkreditierten Mitarbeiter des Audio-Broadcast-Live-Verwerter und des Stadion-TV führen ihre Flash-Interviews in unmittelbarer Nähe der Super-Flash-Zone.

Für den Fall, dass die Flash-Interviews z. B. witterungsbedingt nicht am Spielfeldrand stattfinden können, kann in die Flash-Interview-Zone ausgewichen werden.

3.3.2. Flash-Interview-Zone

Die Flash-Interview-Zone im überdachten Bereich auf dem Weg der Mannschaften vom Spielfeld in die Mannschaftskabinen dient allen berechtigten Medienvertretern dazu, Flash-Interviews (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) mit Spielern, Trainern oder weiteren Club-Vertretern zu führen. In der Flash-Interview-Zone dürfen sich dazu nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung ausgestatteten Mitarbeiter und Beauftragten der audiovisuellen Live-Verwerter, der audiovisuellen Erst- und Zweitverwerter sowie in Abhängigkeit von den Kapazitäten auch des Club-TV des Heimclubs aufhalten. Die Flash-Interviews dürfen dabei ausschließlich in dem jeweils zugewiesenen Bereich und vor vom Heimclub eingesetzten Interview-Rücksetzern durchgeführt werden. Sofern in der Flash-Interview-Zone noch Interviews stattfinden, nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, müssen die Interviews nicht mehr als Flash-Interview geführt werden.

Nur in Ausnahmefällen kann die Flash-Interview-Zone auch schon vor dem Spiel oder in der Halbzeit von entsprechend berechtigten audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern für Interviews genutzt werden. Die Notwendigkeit und der Zeitpunkt des jeweiligen Interviews ist dabei stets mit dem/den beteiligten Clubs und dem Produktionsverantwortlichen der Sportcast abzustimmen.

3.4. Mixed-Zone

In der ausschließlich nach dem Spiel zur Verfügung stehenden Mixed-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber, der Audio-Medien und Print-/Online-Journalisten aufhalten. Die Mixed-Zone dient allen entsprechend akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern, Trainern oder weiteren Club-Vertretern zu führen. Sollten es die baulichen Gegebenheiten in einem Stadion zulassen, dass Interviews in der Mixed-Zone bereits auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden können, sind diese auch hier als „Flash-Interview“ (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zu führen. Nachdem die Spieler

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, unterliegen die Interviews in der Mixed-Zone nicht mehr den Vorgaben eines „Flash-Interviews“.

Die Mixed-Zone sollte, falls räumlich möglich, in drei Bereiche unterteilbar sein:

- Audiovisuelle Medien
- Audio-Medien
- Print-/Online-Journalisten

Die Medienvertreter führen die Interviews ausschließlich in dem ihnen jeweils zugewiesenen Bereich. Die Heimclubs können festlegen, dass die Interviews der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber ausschließlich vor vom Club eingesetzten Interview-Rücksetzern zu führen sind.

3.5. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz mit den beiden Cheftrainern sollte spätestens 30 Minuten nach Spielende, muss aber unmittelbar im Anschluss an die Trainer-Interviews der audiovisuellen Live- und Erstverwerter beginnen. Bei Spielen der Bundesliga produziert die Sportcast Aufnahmen der Pressekonferenz. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aus den Bereichen Audiovisuelle Medien, Audio-Medien sowie Print-/Online-Journalisten aufhalten. Der Zugang für Fotografen wird individuell und in Abhängigkeit von den jeweiligen Kapazitäten vom Heimclub geregelt.

3.6. VIP-Position

Für die VIP-Tribüne und die Logenbereiche werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben.

Jeder Club hat jedoch zu gewährleisten, dass eine zwischen dem Club und der Sportcast abgestimmte Interview-Position („**VIP-Position**“) auf der Tribüne vorgehalten wird, an der nach vorheriger Zustimmung der DFL bzw. der Sportcast der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter im Falle eines zugesagten Interview-Partners Interviews führen kann. Der Wunsch, an der VIP-Position ein Interview zu führen, muss dabei rechtzeitig vor dem Spiel bei dem Heimclub und der Sportcast angezeigt werden. Zur Vereinfachung der zukünftigen Nutzung der VIP-Position empfiehlt es sich, diese mit einer Festverkabelung zu versehen. An einer VIP-Position darf zusätzlich zur E-/EB-Kamera keine weitere Technik aufgebaut werden. Bei der Durchführung ist der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter personell auf einen Moderator/Reporter sowie einen Aufnahmeleiter, einen Kameramann und einen technischen Assistenten beschränkt. Darüber hinaus sollte die Interview-Aktivität an der VIP-Position durch einen Medienverantwortlichen des Heimclubs begleitet werden. Für die Dauer der vor dem Spiel, in der Halbzeit oder nach dem Spiel stattfindenden Interviews wird vom Heimclub oder der Sportcast die Erlaubnis für eine zeitlich begrenzte Medientätigkeit auf der VIP-Tribüne erteilt.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

3.7. Spielfeld und Mannschaftsbereiche

Das Spielfeld und die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spieler-, Trainer- und Schiedsrichterkabinen) dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für Mitarbeiter und Beauftragte der Sportcast, die mit der Produktion des Basissignals betraut sind sowie in den in den Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen. Vor dem Spiel und in der Halbzeit zählen auch die Interviewzonen Flash-Interview-Zone und Mixed-Zone zum Mannschaftsbereich, sofern sie von den Mannschaften für die Wege zwischen den Mannschaftskabinen und dem Stadion-Innenraum genutzt werden müssen.

4. Verantwortlichkeiten von Ligaverband, DFL und Clubs

4.1. Ordnungsdienst

Der Heimclub trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm beauftragten Personen rund um den Spielbetrieb (besonders im Bereich des Ordnungsdienstes) über Inhalt und Anwendung der Durchführungsbestimmungen jederzeit informiert sind und zu einem störungsfreien und reibungslosen Ablauf der Medienarbeit beitragen.

4.2. Stadionführungen

Der Heimclub hat sicherzustellen, dass etwaige Stadionführungen am Spieltag, insbesondere ab Öffnung des Stadions für Zuschauer, nicht mehr durch sensible Bereiche wie Mannschafts- und Medienarbeitsbereiche, insbesondere nicht durch den Stadion-Innenraum, die Interviewzonen, den Pressekonferenzraum und die Medientribüne führen.

4.3. Nichtauslastung der Medientribüne

Bei Nichtauslastung der Medientribüne sollen die freien Plätze durch den Heimclub nicht für den Verkauf zusätzlicher Kauf- bzw. die Vergabe zusätzlicher Ehrenkarten genutzt werden. Für den Fall, dass der Heimclub dennoch ein gewisses Kontingent der Medientribüne für Kauf- und Ehrenplätze nutzt, muss sichergestellt sein, dass der eigentliche Medienarbeitsbereich (insbesondere die Kommentatorenpositionen für die audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber und die Audio-Verwertungsrechteinhaber) eine geschlossene Einheit bleibt, um eine ungestörte Arbeit der Medienvertreter zu gewährleisten.

4.4. Pünktlicher Anstoß

Der Heimclub trägt dafür Sorge, dass vor jedem Spiel rechtzeitig (mindestens zwei Stunden vor dem Anpfiff) die zwischen dem Club und den Produktionsverantwortlichen der Sportcast abgestimmten Run-Down-Plakate in sämtlichen Kabinen (Mannschaftskabinen, ggf. Trainerkabinen sowie Schiedsrichterkabine(n)) aufgehängt werden. Beide Clubs sind verpflichtet, die dort niedergeschriebenen Zeiten – insbesondere die für das Beenden des Aufwärmens sowie das Sammeln vor dem Auflaufen – einzuhalten, um einen pünktlichen Anstoß der Spiele zu ermöglichen. Gemeinsam mit den Schiedsrichtern koordinieren und kontrollieren die Produktionsverantwortlichen der Sportcast die Abläufe, um die Einhaltung der Run-Down-Zeiten sicherzustellen.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

4.5. Haftung

Unbeschadet vorrangiger Regelungen in vertraglichen Vereinbarungen haften der Ligaverband, die DFL, die Sportcast und die Clubs sowie deren Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen für Schäden der akkreditierten Medien und ihrer Mitarbeiter und Beauftragten bei Durchführung ihrer Tätigkeit im Stadion wie folgt: Die Haftung des Ligaverbandes, der DFL, der Sportcast und der Clubs, ihrer Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen für Schäden der akkreditierten Medienvertreter ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine mindestens fahrlässige Verletzung einer dem Ligaverband, der DFL, der Sportcast und den Clubs, ihren Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen obliegenden wesentlichen Verpflichtung oder einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der akkreditierten Medienvertreter im Stadion überhaupt erst ermöglicht vor oder die Schäden werden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bleibt unberührt.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

1. **Akkreditierungsverfahren für audiovisuelle Medien**

Alle berechtigten audiovisuellen Medien haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Spiele zu akkreditieren.

1.1. **Beantragung**

1.1.1. **Sportcast; nationale audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber**

Die mit der Produktion des Basissignals betrauten Mitarbeiter und Beauftragten der Sportcast werden im Rahmen der pro Spiel erstellten Disposition beim jeweiligen Heimclub angemeldet. Die übrigen audiovisuellen Medien haben ihre Akkreditierungen wie folgt zu beantragen:

Die Akkreditierung von Mitarbeitern und Beauftragten aller nationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber erfolgt ausschließlich über die Sportcast (E-Mail: Akkreditierung@Sportcast.de). Für die Beantragung sind sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, die am Spieltag im Stadion arbeiten sollen, namentlich und mit der jeweiligen Funktion zu benennen.

Frist: Die Akkreditierungsanträge der nationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber (für Kommentatoren, Moderatoren, EB-Teams etc.) müssen vor Wochenendspieletagen spätestens am vorhergehenden Dienstag bis 18.00 Uhr, vor Wochenspieltagen (Dienstag/Mittwoch) spätestens am vorhergehenden Freitag bis 12.00 Uhr bei der Sportcast eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist erfolgt im Regelfall keine Akkreditierung mehr.

EB-Teams von nationalen audiovisuellen Nachverwertern können sich für individuelle unilaterale Aktivitäten um eine Akkreditierung für ein Spiel bewerben, ein Anspruch auf Akkreditierung besteht jedoch nicht. Neben einer Voll-Akkreditierung mit der Möglichkeit redaktioneller Tätigkeiten sowohl im Stadion-Innenraum als auch in der Mixed-Zone, kann ein EB-Team eines nationalen audiovisuellen Nachverwertern auch ausschließlich für Interview-Aktivitäten nach dem Spiel in der Mixed-Zone akkreditiert werden.

Sollte ein nationaler audiovisueller Nachverwerter ein EB-Team akkreditieren wollen, hat er dazu zwingend das in der Anlage B3 enthaltene Akkreditierungsformular (Download auf www.bundesliga.de im Medien-Center) insbesondere unter Angabe des redaktionellen Vorhabens und des Formats, in dem die Aufnahmen verwertet werden sollen, zu verwenden. Die Sportcast entscheidet in Abstimmung mit der DFL in Abhängigkeit vom Vorhaben sowie der jeweiligen Kapazitäten vor Ort über die Zulassung.

Akkreditierungs- bzw. Drehanfragen von weiteren audiovisuellen Medien sind – in Abweichung von den oben genannten Fristen – spätestens zehn Werktagen vor einem Spieltag an die DFL (E-Mail: Drehanfrage@Bundesliga.de) zu richten. Später eingehende Anfragen werden von der DFL in der Regel nicht mehr berücksichtigt. Eine Entscheidung über die Genehmigung eines Drehvorhabens erfolgt in Abhängigkeit von vorhandenen Kapazitäten, der Unterstützung des Drehvorhabens durch den jeweiligen Club sowie des Abschlusses der für die Verwertung von Stadionbildern (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) erforderlichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Ligaverband bzw. der DFL. Sie kann in der Regel erst am Mittwoch vor einem Wochenendspieletag bzw. am Freitag vor einem Wochenspieltag mitgeteilt werden.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

1.1.2. Internationale audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber

Die Akkreditierung von Mitarbeitern und Beauftragten aller internationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber erfolgt ausschließlich über die Sportcast und zwar online über das Customer Service Tool (CST), das allen internationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Frist: Die Akkreditierungsanträge der internationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber (für Kommentatoren, Moderatoren, EB-Teams etc.) müssen bis zur im CST angekündigten Deadline eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist erfolgt im Regelfall keine Akkreditierung mehr.

EB-Teams von internationalen audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern können sich für individuelle unilaterale Aktivitäten für die Spiele bewerben, ein Anspruch auf Akkreditierung besteht jedoch nicht. Neben einer Voll-Akkreditierung mit der Möglichkeit redaktioneller Tätigkeiten sowohl im Stadion-Innenraum als auch in der Mixed-Zone, kann ein EB-Team eines internationalen audiovisuellen Nachverwerterers auch ausschließlich für Interview-Aktivitäten nach dem Spiel in der Mixed-Zone akkreditiert werden.

1.2. Erhalt der Akkreditierungen und Einsatz

Alle Mitarbeiter und Beauftragte der Sportcast und der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber erhalten vor Ort Tagesakkreditierungen und – je nach Aufgabengebiet – farbige Leibchen für den jeweiligen Spieltag. Diese werden in Abstimmung mit dem Heimclub am Spieltag von der Sportcast oder vom Heimclub verteilt und nach Spielende wieder eingesammelt. Die Produktionsverantwortlichen der Sportcast sowie von Sportcast eingesetzte Aufnahmeleiter müssen keine Leibchen tragen. Dauerakkreditierungen werden, sofern nicht vor der Saison von den Clubs und der DFL anders festgelegt, nicht ausgegeben. Auch Parkscheine werden von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Parkplatzkapazität ausgegeben.

Die Akkreditierungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Sportcast und der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber beziehen sich ausschließlich auf den jeweils definierten Arbeitsbereich. In Ausnahmefällen kann der Heimclub in Abstimmung mit der Sportcast nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zusätzliche Berechtigungen für temporäre Tätigkeiten auf der die Medientribüne (z.B. für Live-Moderationen an der Kommentatorenposition) vergeben.

1.2.1. Audiovisuelle Live-Verwerter

Pro Spiel wird an den/die audiovisuellen Live-Verwerter eine vorbestellte Anzahl von Arbeitskarten mit und ohne Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums ausgegeben. Anzahl und Ausgabe der Arbeitskarten werden von den Produktionsverantwortlichen der Sportcast geregelt. Die Mitarbeiter mit Stadion-Innenraumberechtigung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen, die spätestens 90 Minuten vor dem Anpfiff entgegenzunehmen sind. Moderatoren, (Field-)Reporter und (Studio-)Gäste (z. B. „Experten“) der audiovisuellen Live-Verwerter, die „live vor der Kamera“ tätig sind, sowie vom audiovisuellen Live-Verwerter eingesetzte Aufnahmeleiter müssen keine Leibchen tragen. Eine deutlich sichtbare Akkreditierung ist ausreichend.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

1.2.2. Nationale audiovisuelle Erst- und -Zweitverwerter

Pro Spiel wird an die nationalen audiovisuellen Erst- und Zweitverwerter eine vorbestellte Anzahl von Arbeitskarten mit und ohne Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums ausgegeben. Anzahl und Ausgabe der Arbeitskarten wird von den Produktionsverantwortlichen der Sportcast geregelt. Die Mitarbeiter mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung beige Leibchen, die spätestens 90 Minuten vor dem Anpfiff entgegenzunehmen sind. Von den audiovisuellen Erst- und -Zweitverwertern eingesetzte Aufnahmeleiter müssen keine Leibchen tragen. Eine deutlich sichtbare Akkreditierung ist ausreichend.

1.2.3. Audiovisuelle Nachverwerter

Die EB-Teams der audiovisuellen Nachverwerter erhalten ihre Akkreditierung, die je nach Anfrage und verfügbarer Kapazität mit und ohne Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums ausgestellt wird, über die Produktionsverantwortlichen der Sportcast. Die Mitarbeiter mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen, die spätestens 90 Minuten vor dem Anpfiff entgegenzunehmen sind.

2. Bestimmungen für Mitarbeiter und Beauftragte der Sportcast für die Basissignalproduktion

Zur Erstellung des Basissignals dürfen Mitarbeiter und Beauftragte der Sportcast zur Erfüllung ihrer Aufgaben in sämtlichen Medien-Arbeitsbereichen arbeiten, insbesondere auf dem Ü-Technik-Stellplatz, der Medientribüne, den vorgesehenen Kamerapositionen und im Stadion-Innenraum. Als Ausnahme zu der grundsätzlichen Regel, dass Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) nicht betreten werden dürfen, ist es Mitarbeitern und Beauftragten der Sportcast auch gestattet, diese Bereiche während ihrer Auf-/Abbau- und ggf. Produktionstätigkeit (z. B. Aufnahmen beim Sammeln der Mannschaften vor dem Auflaufen) im notwendigen Maß zu betreten.

Die Produktion des Basissignals erfolgt entsprechend den in den Produktionsstandards festgelegten Kamera- und Audiokonzepten (siehe Anlage B1). Für die Produktion des Basissignals werden von der Sportcast auch sogenannte Atmo-Mikrofone eingesetzt, die im Stadion-Innenraum in der Nähe des Spielfeldes gemäß der in der Anlage B1 dargestellten Vorgaben für die Basissignalproduktion platziert werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Tonaufnahme der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden; eine Ausrichtung auf die Mannschaftsbänke sowie die Strafräume, um z. B. Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern etc. aufzuzeichnen, erfolgt nicht. Nicht vermeidbar ist jedoch die Aufnahme von Originaltönen von Trainern, Spielern oder Schiedsrichtern durch Atmo-Mikrofone der Basissignalproduktion oder durch Kameramikrofone der hinter den Toren arbeitenden audiovisuellen Medien, sofern sich die Trainer, Spieler oder Schiedsrichter in deren Nähe befinden.

In Abhängigkeit von den infrastrukturellen Gegebenheiten in den Stadien können von der Sportcast in Ergänzung bzw. zur Aufwertung des Basissignals auch folgende Aufnahmen gemacht werden:

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

- Bilder bei bzw. nach Ankunft der Mannschaften im Stadion; in der Regel auf Anfrage der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber und vorbehaltlich eines im Einzelfall möglichen Widerspruchs eines Clubs.
- Bilder beim Sammeln der Spieler vor dem Auflaufen der Mannschaften vor dem Spiel im Spielertunnel.

Alle im Stadion-Innenraum befindlichen Gegenstände (z. B. Mannschaftsbänke, Werbebanden etc.) müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf jedoch mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimclub auf Anfrage der Sportcast entfernt werden können, nicht der Spielfeldaufbau betroffen sein.

Während des laufenden Spiels darf sich auf der Seite, auf der sich die Mannschaftsbänke befinden, im Bereich zwischen den Verlängerungen der Strafraumlinien mit Ausnahme der Produktionsverantwortlichen der Sportcast kein Medienvertreter aufhalten.

3. Bestimmungen für Mitarbeiter und Beauftragte der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber

Akkreditierte audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden und die genannten Einrichtungen zu nutzen. Bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga hat der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter im Fall von parallelen, gleichwertigen Berechtigungen zur Nutzung der Medienarbeitsbereiche und Einrichtungen grundsätzlich Vorrang vor weiteren nationalen audiovisuellen Live-Verwertern und diese wiederum vor internationalen audiovisuellen Live-Verwertern. Nach den audiovisuellen Live-Verwertern haben die audiovisuellen Erstverwerter jeweils Vorrang vor den audiovisuellen Zweit- und Nachverwertern. Dieselbe Prioritäts-Reihenfolge gilt jeweils auch für die Erfüllung von Interview-Wünschen. Im Gegensatz zu vorgenannter Regelung hat der audiovisuelle Free-Live-Verwerter bei Spielen der Relegation und im Supercup entsprechenden Vorrang vor allen weiteren audiovisuellen Live-, Erst-, Zweit- und Nachverwertern gemäß vorstehender Reihenfolge. Für alle audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber gilt, dass bei der Durchführung der redaktionellen Arbeit der Produktion des Basissignals stets Vorrang eingeräumt wird.

3.1. Kommentatorenposition

Eine Kommentatorenposition bezeichnet einen Tribünen-Arbeitsbereich (Tisch + Sitzplätze) auf der Seite der Basissignalproduktion (i.d.R. Teil der Medientribüne) mit maximal vier Arbeitsplätzen. Maße und technische/elektronische Ausstattung ergeben sich aus den Medienrichtlinien des Ligaverbandes (Anhang XI zur Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes).

Eine Kommentatorenposition wird vorrangig an die audiovisuellen Live-Verwerter vergeben. Darüber hinaus können komplette Kommentatorenpositionen oder einzelne Plätze der zur Verfügung stehenden Kommentatorenpositionen auch an weitere audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber (Erst-/Zweit-/Nachverwerter) für Beobachter- oder Observer-Tätigkeiten vergeben werden.

Ein Branding der Kommentatorenpositionen ist nur audiovisuellen Live-Verwertern und nur im Sinne einer „Kennzeichnung des Senders“ nach Vorgabe der DFL möglich. Nicht gestattet ist ein Branding im Sinne einer im Stadion wahrnehmbaren Werbefläche, soweit nicht zwischen dem audiovisuellen Live-Verwerter und dem Ligaverband anders vereinbart.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

Sollte ein audiovisueller Live-Verwerter planen, seinen Kommentator an der Kommentatorenposition mit einer E-Kamera live anmoderieren zu lassen („**Kommentator im ON**“), ist dies ausschließlich vor dem Spiel und nur nach vorheriger Zustimmung durch die DFL möglich.

Ebenfalls ausschließlich nach vorheriger Zustimmung durch die DFL kann es dem nationalen audiovisuellen Pay-Live-Verwerter und in besonderen Ausnahmefällen auch einem internationalen audiovisuellen Live-Verwerter gestattet werden, eine Kamera an der Kommentatorenposition (sogenannte „**Komm-Cam**“) installieren zu lassen. Die Komm-Cam darf nur als Remote-Kamera eingesetzt werden und muss eine Form und Größe haben, durch die weitere Medienvertreter und Zuschauer in ihrer Sicht nicht beeinträchtigt werden.

3.2. Fieldreporter-Platz

Ein Fieldreporterplatz bezeichnet einen Arbeitsbereich am Rande des Stadion-Innenraums (mit Blickmöglichkeit auf das Spielfeld), an dem auf maximal 2 x 2m ein „technischer Arbeitsplatz“ für maximal vier Mitarbeiter (insbesondere Moderatoren und/oder Fieldreporter) eingerichtet werden kann. Es dürfen maximal drei Monitore an einem Fieldreporter-Platz aufgestellt werden.

Die Einrichtung eines Fieldreporter-Platzes ist ausschließlich einem nationalen audiovisuellen Live-Verwerter gestattet. Diese Position ist möglichst auf Höhe der Verlängerung der 16m-/Strafraum-Linie in der Spielfeldhälfte einzurichten, die dem zweiten Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegt, muss sich in jedem Fall in deutlicher Entfernung zur technischen Zone befinden und darf während des Spiels von maximal vier Personen des jeweiligen audiovisuellen Live-Verwerter genutzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch den Aufbau des Fieldreporter-Platzes keine Sichtbeeinträchtigung für die Zuschauer, insbesondere aber für die Basissignalproduktion entsteht, und dass der Fieldreporter-Platz von den Mannschaftsbänken nicht einsehbar ist.

Die Medienverantwortlichen der Clubs dürfen sich im Zuge ihrer Tätigkeit im Stadion-Innenraum auch am Fieldreporter-Platz des nationalen audiovisuellen Live-Verwerter aufhalten, dürfen während des Spiels dann jedoch nicht die technischen Zonen betreten.

Ausschließlich einem nationalen audiovisuellen Live-Verwerter ist es gestattet, einen Fieldreporter während des Spiels kurzzeitig aus dem OFF kommentieren zu lassen.

3.3. Beobachter-Position

Eine Beobachter-Position bezeichnet einen – technisch genutzten – Tribünen-Arbeitsbereich (Tisch und Sitzplätze) auf der Seite der Basissignalproduktion (i.d.R. Teil der Medientribüne) mit maximal drei Arbeitsplätzen und maximal zwei Signalen/Monitoren. Maße und technische/elektronische Ausstattung ergeben sich aus den Medienrichtlinien des Ligaverbandes.

Nur audiovisuelle Live-Verwerter sowie Erst- und -Zweitverwerter sind berechtigt, sich auf der Medientribüne technisch ausgestattete Beobachter-Positionen zur Vorbereitung der zeitnahen Berichterstattung einzurichten.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

3.4. Beobachter-Platz (Observer Seat)

Ein Beobachter-Platz bezeichnet einen Tribünen-Arbeitsplatz (Sitzplatz) auf der Seite der Basissignalproduktion (i.d.R. Teil der Medientribüne bzw. in deren Nähe) und wird – in Abhängigkeit von den Kapazitäten im jeweiligen Stadion – mit oder ohne Tisch zugeteilt. Für einen Beobachter-Platz sind keine technischen Ausstattungen vorgesehen.

Nur der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter ist berechtigt, auf Antrag bei der Sportcast zusätzlich zu den Plätzen an den Kommentatorenpositionen und in Abhängigkeit von den Kapazitäten bis zu sechs Beobachter-Plätze (Observer-Seats) für mit redaktionellen Aufgaben betraute Mitarbeiter oder Beauftragte zu erhalten.

Allen weiteren audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern ist es im redaktionell vertretbaren Rahmen gestattet, auf der Medientribüne Beobachter-Plätze (Observer-Seats) zu beantragen ohne jedoch einen Anspruch darauf zu haben. Die Zuteilung von Beobachter-Plätzen (Observer-Seats) erfolgt durch die Sportcast in enger Abstimmung mit den Clubs in Abhängigkeit von den jeweiligen Kapazitäten.

3.5. Presenter-Position

Eine Presenter-Position bezeichnet einen Innenraum-Arbeitsbereich am Spielfeldrand, an dem – i.d.R. mit Hilfe eines Moderations-Tisches – eine (Outdoor-)Studio-Position aufgebaut wird. An einer Presenter-Position dürfen maximal vier Personen im „ON“ sein sowie maximal drei Monitore aufgebaut werden. Sofern an einer Presenter-Position ein Wetterschutz eingesetzt wird, muss dieser während des Spiels außerhalb des Stadion-Innenraums verstaut werden, um sowohl räumliche Engpässe, als auch jedwede (Sicht-)Beeinträchtigung für die Zuschauer auszuschließen.

Zur Nutzung einer Presenter-Position für individuelle redaktionelle Maßnahmen vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel sind nur audiovisuelle Live-Verwerter berechtigt. Die Presenter-Position am Spielfeldrand muss spätestens mit Beginn des Auflaufens beider Mannschaften abgebaut sein. In der Halbzeit darf eine Presenter-Position erst dann aufgebaut werden, nachdem der letzte Spieler das Spielfeld verlassen hat und muss abgebaut sein, sobald der erste Spieler das Spielfeld wieder betritt.

Darüber hinaus ist nur der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter berechtigt,

- einmal pro Spieltag auch sechs Personen an der Presenter-Position im „ON“ zu haben,
- eine zweite zusätzliche Presenter-Position für individuelle redaktionelle Maßnahmen einzurichten, darf diese jedoch nur mit max. zwei Personen „im ON“ (i.d.R. Moderator und Experte, aber ohne Club-Vertreter) nutzen.

3.6. TV-Studio

Bei TV-Studios wird grundsätzlich unterschieden zwischen einem „(Indoor-)TV-Studio“ und einem „Gläsernen Studio“ mit Blick in den Stadion-Innenraum; beide Varianten stehen für unilaterale (Studio-)Aktivitäten audiovisueller Live-Verwerter zur Verfügung. Ein (Indoor-)TV-Studio bezeichnet eine Räumlichkeit in der Nähe der Medienarbeitsbereiche (z. B. Interview-Zonen, Pressekonferenzraum, Medienarbeitsraum). Ein Gläsernes Studio bezeichnet eine Räumlichkeit im Tribünenbereich (z. B. Loge) oder am Rande des Stadion-Innenraums (z. B. Marathontor) und ermöglicht den Blick in den Stadion-Innenraum.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

Bundesliga

Bei Spielen der Bundesliga darf ein audiovisueller Live-Verwerter wahlweise ein „Indoor“- oder ein „Gläsernes Studio“ mit Blick in den Stadion-Innenraum für individuelle redaktionelle Maßnahmen einrichten.

2. Bundesliga

Bei Spielen der 2. Bundesliga darf ein audiovisueller Live-Verwerter ein „Indoor“-Studio für individuelle redaktionelle Maßnahmen einrichten. In Ausnahmefällen kann alternativ auch – sofern vorhanden und vom Club zur Verfügung gestellt – ein „Gläsernes Studio“ ausgewählt werden.

Sofern ein audiovisueller Live-Verwerter weitergehende individuelle redaktionelle Maßnahmen plant, für die die vorzuhaltenden TV-Studio-Kapazitäten in einem Stadion nicht ausreichend oder erschöpft sind, wird in Abstimmung zwischen DFL, Sportcast, Club und audiovisuellem Verwertungsrechteinhaber eine alternative Position zur Einrichtung bzw. zum Aufbau eines temporären TV-Studios („Indoor“ oder „Gläsernes Studio“) gesucht. Die Kosten für die Einrichtung bzw. den Aufbau eines zusätzlichen, temporären TV-Studios hat der audiovisuelle Live-Verwerter zu tragen.

Sofern ein weiterer audiovisueller Verwertungsrechteinhaber (in der Regel der Erstverwerter) ein (Indoor-)TV-Studio einrichten will, bedarf dies der schriftlichen Anmeldung spätestens montags vor einem Wochenendspieltag bzw. spätestens donnerstags vor einem Wochenspieltag bei der DFL und deren Zustimmung. Die Nutzung eines TV-Studios ist in diesen Fällen vorzugsweise nur nach der Pressekonferenz möglich.

3.7. Fieldreporter-Position

Eine Fieldreporter-Position bezeichnet einen Innenraum-Arbeitsbereich am Spielfeldrand, an dem ein (Field-)Reporter Gespräche/Interviews mit Protagonisten führt oder allein Aufsager („Stand-ups“) durchführt. Dieser Arbeitsbereich kann nicht zwischen und auch nicht innerhalb der jeweiligen Technischen Zonen (Coaching Zonen), sondern nur außerhalb von diesen eingerichtet und genutzt werden. Nach dem Spiel wird die Fieldreporter-Position im Fall eines Interview-Vorhabens mit einem Interview-Rücksetzer versehen. An einer Fieldreporter-Position dürfen maximal drei Personen im „ON“ sein und es darf maximal ein Monitor aufgebaut werden.

Zur Nutzung einer Fieldreporter-Position sind nur audiovisuelle Live-Verwerter berechtigt. Die Aktivitäten an einer Fieldreporter-Position müssen sowohl vor dem Spiel als auch in der Halbzeit außerhalb der 5-2-2-5-Regelung stattfinden und dürfen zu keinem Zeitpunkt zur Beeinträchtigung des Spielablaufs führen. Bis zu zwei Fieldreporter-Positionen dürfen pro audiovisuellem Live-Verwerter zusätzlich zu den Presenter-Positionen genutzt werden.

3.8. EB-Team/ENG-Crew

Ein EB-Team/eine ENG-Crew (im Folgenden zusammenfassend „**EB-Teams**“) besteht aus einer Kamera mit kabelgebundener Technik und maximal drei Personen: Ein Redakteur, ein Kameramann, ein Ton-Assistent. Die Drehmöglichkeiten am Spieltag sind grundsätzlich auf den Stadion-Innenraum bzw. die Interview-Zonen beschränkt.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

Akkreditiert werden können dabei grundsätzlich nur EB-Teams aus den (Sport-)Redaktionen der audiovisuellen Verwertungsinhaber (keine Magazinsendungen etc.).

Bei der Akkreditierung wird unterteilt zwischen einer Berechtigung für den Stadion-Innenraum und/oder für die jeweilige Interview-Zone.

Pro Spiel/Stadion werden – zusätzlich zur Basissignalproduktion – maximal zehn Kameras (E-Kameras oder EB-Teams) für den Hintertor-Bereich im Stadion-Innenraum akkreditiert.

Für die Arbeit in den jeweiligen Interview-Zonen nach dem Spiel können ebenfalls maximal zehn Kameras (E-Kameras oder EB-Teams) akkreditiert werden. In Abhängigkeit von den räumlichen Verhältnissen im jeweiligen Stadion können in Ausnahmefällen auch mehr als zehn Kameras, in erster Linie für nachgelagerte Aktivitäten in der Mixed-Zone, zugelassen werden.

Drehorte für EB-Teams am Spieltag im Stadion sind ausschließlich der Stadion-Innenraum und die Interview-Zonen. Jegliche weitere Drehvorhaben (z.B. Stadion-Umläufe, Fan-Interviews etc.) sind ohne rechtzeitige vorherige Beantragung und Genehmigung grundsätzlich nicht gestattet. Aufnahmen von den Busankünften werden im Falle der Zustimmung durch den jeweiligen Club sowie der Realisierungsmöglichkeit durch Sportcast übernommen (siehe Teil B., Ziffer 2.). Aufnahmen im Bereich des Stadion-Umlaufs und/oder Fan-Interviews sind auch unilateral möglich, falls der jeweilige Heimclub sein Einverständnis hierzu gibt und diesen Dreh personell betreut. Aufnahmen auf einer (Zuschauer-/Medien-)Tribüne sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die DFL entscheidet in enger Abstimmung mit dem/den Club(s) und der Sportcast.

EB-Teams mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums dürfen sich vor Spielbeginn bis zur Seitenwahl und in der Halbzeitpause nur im Zeitraum zwischen zwei Minuten nach Halbzeitpfeif bis zwei Minuten vor Wiederanpfeif im gesamten Stadion-Innenraum aufhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Basissignalproduktion und den Veranstaltungsablauf nicht stören. Insbesondere der Bereich vor dem Spielertunnel ist stets großräumig freizuhalten. Ein Betreten des Spielfeldes ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Während des Spiels und bis zehn Minuten nach Spielende dürfen EB-Teams mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums ausschließlich hinter den Torauslinien arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen und müssen diese vor Spielbeginn, spätestens unmittelbar nach der Seitenwahl, einnehmen. Die EB-Teams mit Berechtigung zum Betreten des Stadion-Innenraums haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von Kameras der Basissignalproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Die EB-Teams dürfen ihre Kameras nicht an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen (z. B. Torstangen oder -netz) befestigen. Die EB-Teams haben sich so zu verhalten und ihr Equipment so zu verwahren bzw. zu platzieren, dass Gefährdungen Dritter, insbesondere der Spieler, vermieden werden. Die Nutzung von drahtloser Mikrofon- oder Kameratechnik ist ausschließlich nach Maßgabe von Teil A., Ziffer 2.2 möglich.

Als Ausnahme von der grundsätzlichen Regel, bis zehn Minuten nach Spielende ausschließlich hinter den Torauslinien arbeiten zu dürfen, können EB-Teams der audiovisuellen Erst- und -Zweitverwerter ab der 85. Spielminute ihre Position hinter den Toren verlassen, um rechtzeitig zur Flash-Interview-Zone zu gelangen. Hierbei sind die EB-Kameras auszuschalten.

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

In allen Interview-Zonen sind auf dem Weg der Protagonisten in die Mannschaftskabinen ausschließlich Flash-Interviews (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zugelassen. Das EB-Team (Kamera/Ton) hat dabei stets die ihm zugewiesene Position vor dem Interview-Rücksetzer einzunehmen. Einzig der Redakteur darf sich, in Abstimmung mit den Medienverantwortlichen der jeweiligen Clubs, auch außerhalb des zugewiesenen Bereichs um Interview-Partner kümmern.

Die EB-Teams sind verpflichtet, den per EB-Kamera produzierten Stadionbildern (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) vor einer Weiterverarbeitung und Verwertung das Bundesliga-Wasserzeichen hinzuzufügen. Ausgenommen sind Moderationen oder Interviews an der Presenter-Position, am Spielfeldrand bzw. in den Interview-Zonen.

Die Nutzung dieser Stadionbilder darf nur nach Maßgabe der mit dem Ligaverband geschlossenen Vereinbarungen über audiovisuelle Verwertungsrechte erfolgen.

3.9. Schalte

Eine Schalte bezeichnet jegliche Form von Medienaktivität (z. B. Interview, Moderation, Aufsager), bei der ein Reporter/Protagonist in ein Sendeformat (i. d. R. ein Sendestudio) zugeschaltet wird. Die Verwertung der Schalte kann live oder mit geringfügigem Zeitversatz („**Live-Schalte**“) oder auch zeitversetzt („**aufgezeichnete Schalte**“) erfolgen.

Grundsätzlich sind nur audiovisuelle Live-Verwerter berechtigt, Live-Schalten durchzuführen. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung durch die DFL ist auch für einen Erst- oder Zweitverwerter eine Live-Schalte möglich, sofern diese Live-Schalte innerhalb des Sendefensters des jeweiligen Rechtepakets stattfindet.

Schalten finden vorrangig von einer Position im Stadion-Innenraum (Presenter-, Field-reporter-Position, Flash-Interview-Zone(n)) statt, können aber auch im Bereich der überdachten Interview-Zonen sowie in Abstimmung mit Sportcast von einer Position auf dem Ü-Technik-Stellplatz bzw. in dessen unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Schalten in Form eines Interviews während der Flash-Interview-Phase nach dem Spiel sind zwingend auf die Länge eines Flash-Interviews (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zu beschränken. Ausnahmsweise zulässige Live-Schalten von Erst- oder Zweitverwertern haben – auch wenn sie nach Spielschluss stattfinden – in der jeweils vorgesehenen Interview-Zone (i. d. R. Flash-Interview-Zone) zu erfolgen.

Nur einem audiovisuellen Live-Verwerter ist es gestattet, nach rechtzeitiger vorheriger Anfrage und nach Zustimmung durch den jeweiligen Club, eine Schalte (in der Regel in Verbindung mit einem Aufsager) in einer Mannschaftskabine live durchzuführen bzw. aufzuzeichnen. Die Schalte muss spätestens zwei Stunden vor dem Spielbeginn stattfinden, von einem Medienverantwortlichen des Clubs begleitet werden und es darf im Fall einer Verwertung einer aufgezeichneten Schalte kein „Live-Charakter“ erzeugt werden.

Darüber hinaus ist es nur dem nationalen audiovisuellen Pay-Live-Verwerter nach rechtzeitiger vorheriger Anfrage und nach Zustimmung durch den jeweiligen Club sowie einem Verantwortlichen der Basissignalproduktion gestattet, spätestens bis zum Ende der Aufwärmphasen beider Clubs eine Schalte (als Aufsager) aus dem Spielertunnel live durchzuführen bzw. aufzuzeichnen.

Bei aufgezeichneten Schalten in ein Studio eines audiovisuellen Verwertungsrechteinhabers muss sich der Club-Vertreter in der für den jeweiligen Sender vorgesehenen Interview-Zone (Flash-Interview-/Mixed-Zone) befinden. Die Absprachen über den Zeitpunkt der

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

Aufzeichnung einer Schalte in Form eines Interviews zwischen dem audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber und Sportcast erfolgen in enger Abstimmung mit dem Medienverantwortlichen des jeweiligen Clubs, wobei die Aufzeichnung zum Schutz der Flash-Interview-Phase frühestens nach dem Ende der Pressekonferenz stattfinden sollte.

3.10. Interviews

Interviews dürfen an Spieltagen nur nach den folgenden Bestimmungen und unter Beachtung folgender Prioritäten stattfinden:

Der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter hat bei der Zuteilung von Interview-Partnern grundsätzlich Vorrang vor einem nationalen Free-Live-Verwerter und diese wiederum vor einem internationalen Live-Verwerter. Alle audiovisuellen Live-Verwerter haben grundsätzlich Vorrang vor audiovisuellen Erstverwertern, die wiederum Vorrang vor den audiovisuellen Zweitverwertern sowie alle auch vor den audiovisuellen Nachverwertern haben.

Interviews der audiovisuellen Live-Verwerter nach dem Spiel sind vorrangig in der dafür vorgesehenen Super-Flash-Zone am Spielfeldrand zu führen, können aber auch in der Flash-Interview-Zone geführt werden.

Interviews der audiovisuellen Erst- und -Zweitverwerter sind nach dem Spiel grundsätzlich in der dafür vorgesehenen Flash-Interview-Zone zu führen.

Interviews aller audiovisuellen Dritt- und Nachverwerter sind ausschließlich nach dem Spiel in der dafür vorgesehenen Mixed-Zone gestattet.

3.10.1. Interviews im Stadion-Innenraum

Vor dem Spiel dürfen ausschließlich von den audiovisuellen Live-Verwertern Interviews an der jeweiligen Presenter-Position und/oder an einer Fieldreporter-Position geführt werden. Von den Clubs sollten dazu nach Anmeldung in der Woche vor dem Spiel zwei Club-Vertreter (darunter im Regelfall der Cheftrainer sowie zusätzlich ein Sport-Verantwortlicher bzw. nicht im Kader befindliche Spieler) zur Verfügung gestellt werden. Interviews mit Spielern des jeweiligen Kaders sind nicht zugelassen.

Während des Spiels sind Interviews grundsätzlich nicht gestattet.

In der Halbzeitpause dürfen ausschließlich audiovisuelle Live-Verwerter, Interviews mit Club-Vertretern (möglichst ein Vertreter pro Club mit Ausnahme von am Spiel beteiligten Spielern) an der Presenter- und/oder an der Fieldreporter-Position führen.

Nach dem Spiel dürfen nur audiovisuelle Live-Verwerter im Stadion-Innenraum Flash-Interviews (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) mit Club-Vertretern an der/den Super-Flash-Position(en) vor den Interview-Rücksetzern führen. In Abstimmung mit dem jeweiligen Club können in Einzelfällen Interviews auch an der jeweiligen Presenter-Position geführt werden.

Die Verantwortlichen der/s nationalen audiovisuellen Live-Verwerter/s stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs über die Interview-Partner (in der Regel Trainer und zwei Spieler) ab. Internationale audiovisuelle Live-Verwerter melden ihre Interview-Wünsche ebenfalls kurz vor dem Abpfiff eines Spiels bei den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs an.

Ergänzend zu den audiovisuellen Live-Verwertern dürfen Flash-Interviews am Spielfeldrand nach Spielende auch vom berechtigten Audio-Broadcast-Live-Verwerter (siehe Teil C.) und

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

vom Stadion TV geführt werden. Den Erstzugriff auf Interview-Partner haben dabei stets die audiovisuellen Live-Verwerter. Alle anderen Medienvertreter führen ihre (Flash-)Interviews ausschließlich in der Flash-Interview-Zone (siehe Teil A., Ziffer 3.3.2.) bzw. Mixed-Zone (siehe Teil A., Ziffer 3.4.).

3.10.2. Interviews im TV-Studio

Nur audiovisuelle Live-Verwerter sind berechtigt, Interviews mit Club-Vertretern – alternativ zur Presenter-Position bzw. zur Flash-Interview-Position – vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel auch in einem TV-Studio zu führen. Vor dem Spiel und in der Halbzeit sind Interviews mit am Spiel beteiligten Spielern jedoch ausgeschlossen. Die Interviews im TV-Studio des audiovisuellen Live-Verwerter nach dem Spiel brauchen nicht als Flash-Interview (siehe Teil A, Ziffer 3.3.) geführt zu werden.

Sofern ein weiterer audiovisueller Verwertungsrechteinhaber (in der Regel der Erstverwerter) ein TV-Studio nutzt, dürfen dort Interviews mit Vertretern des jeweiligen Clubs in enger Abstimmung mit dem Medienverantwortlichen vorzugsweise erst nach Ende der Pressekonferenz geführt werden. Zuvor sind die Interviews in den jeweils vorgegebenen Interview-Zonen (Flash-Interview-/Mixed-Zone) als Flash-Interviews durchzuführen.

Zusätzlich zu dem über die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Ligaverband eingeräumten TV-Studio darf ausschließlich der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter in Abhängigkeit von den Kapazitäten vor Ort eine weitere TV-Studio-Räumlichkeit nutzen, in der zusätzlich zu den standardmäßigen Interview-Aktivitäten gemäß Teil B., Ziffern 3.10.1/3.10.2/3.10.3 ein Interview geführt werden darf. Alternativ zu einer zusätzlichen TV-Studio-Räumlichkeit kann der nationale audiovisuelle Pay-Live-Verwerter auch einen Bereich in den Interview-Zonen zum Aufbau eigener Deko-Rücksetzer zugewiesen bekommen.

3.10.3. Interviews in den überdachten Interview-Zonen

Die überdachten Interview-Zonen (Flash-Interview-Zone, Mixed-Zone) stehen allen audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern grundsätzlich erst nach Spielende für unilaterale Aktivitäten zur Verfügung. Nationalen audiovisuellen Live-Verwertern kann dabei auf Wunsch zusätzlich zu einer Super-Flash-Position im Stadion-Innenraum jeweils eine weitere festverkabelte Interview-Position in einer der Flash-Interview-Zonen eingerichtet werden. Internationale audiovisuelle Live-Verwerter müssen sich für eine Super-Flash- oder eine Flash-Interview-Position entscheiden. Alle Interviews, die auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden, sind grundsätzlich als Flash-Interview (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zu führen. Aufnahmen über den Umfang des Interviews hinaus sind gestattet, sofern die zugewiesene Interview-Position nicht verlassen wird und sich die Aufnahmen ausschließlich auf die Interview-Zonen beschränken.

a) Flash-Interview-Zone

Neben den audiovisuellen Live-Verwertern führen insbesondere die audiovisuellen Erst- und Zweitverwerter ihre Interviews in der Flash-Interview-Zone. Die Verantwortlichen der audiovisuellen Erst- und Zweitverwerter stimmen sich kurz vor oder unmittelbar nach Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs über die Interview-Partner ab.

Nur in Ausnahmefällen kann die Flash-Interview-Zone auch schon vor dem Spiel oder in der Halbzeit von entsprechend berechtigten audiovisuellen Verwertungsrechteinhabern für

Teil B. Bestimmungen für audiovisuelle Medien

Interviews genutzt werden. Die Notwendigkeit und der Zeitpunkt des jeweiligen Interviews ist dabei stets mit dem/den beteiligten Club(s) und dem Produktionsverantwortlichen der Sportcast abzustimmen.

b) Mixed-Zone

Audiovisuelle Nachverwerter führen ihre Interviews – vorrangig nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben – in der Mixed-Zone. Nach Verlassen der Mannschaftskabinen sind die audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber nicht an die Flash-Interview-Regel gebunden, sofern das Berichterstattungsinteresse der weiteren audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber gewahrt bleibt.

3.10.4. Interviews im Tribünenbereich

Nur dem nationalen audiovisuellen Pay-Live-Verwerter ist es im Falle von einem (in der Regel durch den Club) zugesagten Interview-Partner gestattet, eine zwischen Sportcast und dem Heimclub abgestimmte Position auf der VIP-Tribüne für Interviews vor dem Spiel, in der Halbzeit oder nach dem Spiel zu nutzen. Das Beziehen dieser Position zum Zwecke der Suche nach Interview-Partnern ist nicht gestattet. Der Club sollte dem nationalen audiovisuellen Pay-Live-Verwerter bei der Suche nach Interview-Partnern behilflich sein, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, Interview-Gäste zu vermitteln.

3.11. Kamerabeistellung

Die nationalen audiovisuellen Live-Verwerter sind berechtigt, die ihnen nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Ligaverband zugestandene Anzahl an verkabelten Kameras (E-Kameras) zur Anfertigung von Stadionbildern (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) beizustellen. Dazu werden in der Regel die Bereiche hinter den Torauslinien (hinter der ersten Bandenreihe) genutzt. Auf Antrag bei der Sportcast kann einem nationalen audiovisuellen Live-Verwerter auch die Beistellung einer zweiten verkabelten Kamera ermöglicht werden.

In Abstimmung mit Sportcast ist es dem nationalen audiovisuellen Pay-Live-Verwerter zudem gestattet, für die Kamerabeistellung zusätzlich auch eine „Reverse-Position“ auf Höhe der Mittellinie (hinter der Bandenreihe) zu nutzen.

Den im Rahmen von Kamerabeistellungen per E-Kamera produzierten Stadionbildern ist vor einer Weiterverarbeitung und Verwertung das Bundesliga-Wasserzeichen hinzuzufügen. Ausgenommen sind Moderationen oder Interviews an der Presenter-Position, am Spielfeldrand bzw. in den Interview-Zonen.

3.12. Anbindung Stadion-TV

Nur dem nationalen audiovisuellen Pay-Live-Verwerter ist es gestattet, über die Sportcast eine Audio-Anbindung an das Stadion-TV-Signal des Heimclubs herzustellen, um Aktivitäten des Rahmenprogramms (z. B. Ansagen Stadionsprecher, Abspielen Hymnen) qualitativ hochwertig übernehmen zu können.

Teil C. Audio-Medien

C. Audio-Medien

Die Inhaber von Rechten zur Audio-Berichterstattung haben sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Spiele zu akkreditieren und sind gemäß dieser berechtigt, innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden sowie die genannten Einrichtungen zu nutzen. Im Fall von parallelen, gleichwertigen Stadion-Zutrittsrechten hat der Audio-Broadcast-Live-Verwerter grundsätzlich Vorrang vor dem Audio-Netcast-Live-Verwerter sowie diese wiederum vor Sonstigen Audio-Verwertern. Bei den Sonstigen Audio-Verwertern hat der vom Ligaverband lizenzierte Audio-Standard-Verwerter Vorrang vor einem vom Club lizenzierten Audio-Verwerter. Dieselbe Prioritäts-Reihenfolge gilt jeweils auch für die Erfüllung von Interview-Wünschen.

1. **Bestimmungen für die Audio-Broadcast-Live-Verwertung**

1.1. **Akkreditierungsverfahren**

Der Audio-Broadcast-Live-Verwerter ordnet jedem Club eine Landesrundfunkanstalt zu, die das dem Audio-Broadcast-Live-Verwerter zustehende (Saison-)Akkreditierungs-Kontingent für die jeweiligen Heimspiele verwaltet und die Akkreditierungen spieltagweise den Sportredaktionen der am Spiel beteiligten Landesrundfunkanstalten zuteilt. Akkreditierungswünsche aus weiteren Redaktionen oder Landesrundfunkanstalten, die keinem der beiden an einem Spiel beteiligten Clubs zuzuordnen sind, müssen grundsätzlich über die Sportredaktion der dem jeweiligen Heimclub zugeordneten Landesrundfunkanstalt angefragt werden.

Pro Spiel stehen dem Audio-Broadcast-Live-Verwerter bis zu sechs Reporter-Akkreditierungen sowie zwei Techniker-Akkreditierungen zu. Jeder Club entscheidet in Abstimmung mit der ihm zugeordneten Landesrundfunkanstalt, inwieweit er Dauerakkreditierungen für grundsätzlich genutzte Kapazitäten oder Tagesakkreditierungen zum spieltagweisen Abruf vergibt. Sollten Akkreditierungen spieltagweise vergeben werden, müssen diese von der zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils bis spätestens Dienstagnachmittag, 15.00 Uhr, vor einem Spiel beantragt werden.

Sämtliche Akkreditierungen sind von der dem Club jeweils zugeordneten Landesrundfunkanstalt im notwendigen Umfang ausschließlich an mit der Berichterstattung über die Spiele betraute Mitarbeiter oder Beauftragte einer Landesrundfunkanstalt der ARD auszugeben.

Der Geltungsbereich der Akkreditierungen berechtigt – soweit nicht nachfolgend erweitert – zur Nutzung der von dem Heimclub auf der Medientribüne zugeteilten Arbeitsplätze, der Medienaufenthaltsbereiche, nach Spielende zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz sowie zum Zugang zum Ü-Technik-Stellplatz. Zwei akkreditierte Reporter sind vor dem Spiel im Fall und für die Dauer eines mit einem Club vereinbarten Interviews sowie nach Spielende zum Betreten des Stadion-Innenraums berechtigt. Zwecks Kennzeichnung der zwei zum Betreten des Stadion-Innenraums berechtigten Reporter erhalten diese vom Heimclub am Spieltag zwei schwarze Audio-Erkennungsleibchen. Die Techniker-Akkreditierungen berechtigen, soweit aus technischen und aufbautechnischen Gründen erforderlich, grundsätzlich zum Betreten des Stadion-Innenraums. Sofern der Stadion-Innenraum nur durch das Passieren weiterer Bereiche, die für den Reporter der Landesrundfunkanstalt grundsätzlich nicht zugänglich sind (z. B. Flash-Interview-Zone) erreicht

Teil C. Audio-Medien

werden kann, muss der Zugang individuell (z.B. durch Akkreditierungserweiterung) sichergestellt werden.

Pro Spiel werden ein zentraler Parkplatz auf dem Ü-Technik-Stellplatz und eine ausreichende Anzahl stadionnaher Parkplätze zur Verfügung gestellt.

Die individuellen Absprachen über die zur Verfügung stehenden Plätze auf der Medientribüne sowie mitunter darüber hinaus gehende Regelungen (z. B. Nutzung von Technik-Räumen) werden für jedes Stadion in einem Stadion-Datenblatt zusammengetragen und dem jeweiligen Club, der diesem Club zugeordneten Landesrundfunkanstalt und der DFL ausgehändigt. Diese Regelungen sind für die Clubs und die Landesrundfunkanstalt verbindlich.

1.2. Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter des Audio-Broadcast-Live-Verwerter ist es gestattet, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Ligaverband in akustischer Form über die Spiele zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub untersagt werden.

Der Audio-Broadcast-Live-Verwerter ist zudem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, redaktionell innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden und die genannten Einrichtungen zu nutzen:

1.2.1. Kommentatorenposition

Dem Audio-Broadcast-Live-Verwerter stehen auf der Medientribüne Kommentatorenpositionen mit insgesamt bis zu sechs Arbeitsplätzen für die Reporter zur Verfügung. Die zu akkreditierenden Techniker der Landesrundfunkanstalt haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz auf der Tribüne, dürfen aber in individueller Abstimmung mit den Clubs sowie in Abhängigkeit von etwaigen Kapazitätsüberhängen mit Sitzplätzen bedacht werden.

Jede Kommentatorenposition ist ausgestattet mit mindestens einem ISDN-Anschluss oder einer entsprechend geeigneten Nachfolgetechnologie, an den sich der Audio-Broadcast-Live-Verwerter eine Datenübertragungsleitung durch Beauftragung des jeweils zuständigen regionalen Versorgers legen lassen kann. Die Kosten für die Nutzung des ISDN-Anschlusses (z. B. Aktivierungs-, Leitungs- und Nutzungskosten) sind von dem Audio-Broadcast-Live-Verwerter zu tragen.

An die Plätze auf der Medientribüne kann sich der Audio-Broadcast-Live-Verwerter bis zu drei Monitore (Flachbildschirme) inkl. Anschluss ans Basissignal aufbauen lassen. Die Flachbildschirme sind vor Wochenendspieletagen bis Mittwoch, 11.00 Uhr, und vor Wochenspieltagen bis Freitag, 11.00 Uhr, bei der Sportcast zu buchen. Die Kosten für die Inanspruchnahme sind vom Audio-Broadcast-Live-Verwerter zu tragen und werden von der Sportcast separat abgerechnet.

Teil C. Audio-Medien

1.2.2. Interviews

Dem Audio-Broadcast-Live-Verwerter stehen verschiedene Medienarbeitsbereiche zur Verfügung, um unter nachfolgenden Bedingungen vor bzw. nach dem Spiel Interviews mit Spielern, Trainern und/oder weiteren Vertretern der jeweiligen Clubs zu führen.

Die Nutzung von Drahtlostechnik ist nur nach Maßgabe von Teil A., Ziffer 2.2. möglich.

a) Interviews im Stadion-Innenraum

Für die Tätigkeiten im Stadion-Innenraum haben bis zu zwei Reporter des Audio-Broadcast-Live-Verwerter zusätzlich zur Akkreditierung stets ein schwarzes Audio-Erkennungsleibchen zu tragen, das vom Heimclub ausgegeben wird.

Sofern im Vorfeld eines Spieltags in Abstimmung mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs Interview-Partner zugesagt worden sind, kann bereits vor dem Spiel ein Interview mit einem Club-Vertreter am Spielfeldrand geführt werden. Die Position muss dabei so gewählt werden, dass die Basissignalproduktion und die weiteren unilateralen audiovisuellen Produktionen nicht beeinträchtigt werden, die Technische Zone (Coaching Zone) freigehalten und das Spielfeld zu keinem Zeitpunkt betreten wird.

Nach jedem Spiel dürfen bis zu zwei Reporter des Audio-Broadcast-Live-Verwerter Flash-Interviews (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) am Spielfeldrand in unmittelbarer Nähe der Super-Flash-Zone der audiovisuellen Live-Verwerter führen. Außerhalb dieses Bereichs (z. B. vor den Fanblöcken, beim Auslaufen etc.) sind keine Interviews erlaubt, es sei denn, die Medienverantwortlichen gestatten dies ausdrücklich.

In Abstimmung mit den zuständigen Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs können die Reporter der Landesrundfunkanstalt unter Rücksichtnahme auf den jederzeitigen Vorrang der Interviewwünsche der audiovisuellen Live-Verwerter ausgewählte Spieler und die Trainer interviewen. Die Vorgaben der Medienverantwortlichen hinsichtlich etwaiger nicht zur Verfügung stehender Spieler und/oder Trainer sind zu befolgen.

b) Interviews in der Mixed-Zone

Im Anschluss an die Interview-Aktivitäten im Stadion-Innenraum können die Reporter des Audio-Broadcast-Live-Verwerter weitere Spieler in der Mixed-Zone interviewen. Die Reporter haben sich hierbei an die verbliebenen räumlichen Kapazitäten anzupassen. Sollten Interviews in der Mixed-Zone bereits auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden können, sind diese auch hier als „Flash-Interview“ zu führen. Interviews, die in der Mixed-Zone geführt werden, nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, unterliegen nicht mehr den Vorgaben eines „Flash-Interviews“.

Die in der Regel zwischen der Mixed-Zone und dem Stadion-Innenraum befindliche und für bestimmte audiovisuelle Verwertungsrechteinhaber vorgesehene Flash-Interview-Zone darf vom Audio-Broadcast-Live-Verwerter nicht für Interviews genutzt werden.

c) Interviews im Zuschauerbereich

Sollte eine Landesrundfunkanstalt Interviews mit Fans im Zuschauerbereich (z. B. im Stadion-Umlauf; nicht auf der Zuschauertribüne) planen, ist diese Anfrage rechtzeitig vor einem Spieltag an den Medienverantwortlichen des jeweiligen Heimclubs zu richten. Nur nach vorheriger Zustimmung durch den Club können diese Interviews – auch unter Berücksichtigung etwaiger

Teil C. Audio-Medien

zusätzlicher Einschränkungen seitens des Heimclubs (z. B. zeitliche oder räumliche Beschränkung) – geführt werden.

2. Bestimmungen für die Audio-Netcast-Live-Verwertung

2.1. Akkreditierungsverfahren

Pro Spiel stehen dem Audio-Netcast-Live-Verwerter bis zu zwei Reporter-Akkreditierungen zu. Eine dieser beiden Akkreditierungen kann alternativ auch für einen Techniker beantragt werden. Die benötigten Akkreditierungen müssen jeweils bis spätestens Dienstagnachmittag, 15.00 Uhr, vor einem Spiel beim zuständigen Heimclub als Tagesakkreditierung abgerufen werden. Zur Beantragung der Akkreditierung hat der Audio-Netcast-Verwerter das als Anlage D beigefügte interaktive Akkreditierungsformular (MEDIEN für Print/Online/Audio) zu benutzen.

Der Geltungsbereich der Akkreditierungen berechtigt ausschließlich zum Zugang zu den von dem Heimclub auf der Medientribüne zugeteilten Arbeitsplätze, der Medienaufenthaltsbereiche sowie nach Spielende zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadion-Innenraums.

2.2. Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien

Mit einer Akkreditierung als Reporter des Audio-Netcast-Live-Verwerter ist es gestattet, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Ligaverband in akustischer Form über die Spiele zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub verwehrt werden.

Der Audio-Netcast-Live-Verwerter ist zudem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, redaktionell innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden und die genannten Einrichtungen zu nutzen:

2.2.1. Kommentatorenposition

Für die Live-Berichterstattung kann der Audio-Netcast-Live-Verwerter auf der Medientribüne pro Spiel eine Kommentatorenposition mit bis zu zwei Arbeitsplätzen für seine beiden Reporter bzw. einen Reporter und einen Techniker beantragen.

Jede Kommentatorenposition ist ausgestattet mit mindestens einem ISDN-Anschluss oder einer entsprechend geeigneten Nachfolgetechnologie, an den sich der Audio-Netcast-Live-Verwerter durch Beauftragung des jeweils zuständigen regionalen Versorgers eine Datenübertragungsleitung legen lassen kann. Die Kosten für die Nutzung des ISDN-Anschlusses (z. B. Aktivierungs-, Leitungs- und Nutzungskosten) sind von dem Audio-Netcast-Live-Verwerter zu tragen.

An die Plätze auf der Medientribüne kann sich der Audio-Netcast-Live-Verwerter einen Monitor (Flachbildschirm) inkl. Anschluss ans Basissignal aufbauen lassen. Der Flachbildschirm ist vor Wochenendspieltagen bis Mittwoch, 11.00 Uhr, und vor Wochenspieltagen bis Freitag,

Teil C. Audio-Medien

11.00 Uhr, bei der Sportcast zu buchen. Die Kosten für die Inanspruchnahme sind vom Audio-Netcast-Live-Verwerter zu tragen und werden von der Sportcast separat abgerechnet.

2.2.2. Interviews in der Mixed-Zone

Die Reporter des Audio-Netcast-Live-Verwerters führen ihre Interviews mit Spielern, Trainern und/oder weiteren Vertretern der jeweiligen Clubs nach dem Spiel in der Mixed-Zone. Sollten Interviews in der Mixed-Zone bereits auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden können, sind diese als Flash-Interview (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zu führen. Interviews, die in der Mixed-Zone geführt werden, nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, unterliegen nicht mehr den Vorgaben eines Flash-Interviews.

Die Nutzung von Drahtlostechnik ist nur nach Maßgabe von Teil A., Ziffer 2.2. möglich.

3. Bestimmungen für die Sonstige Audio-Verwertung

3.1. Akkreditierungsverfahren

Die DFL stellt den Clubs eine Auflistung aller Sonstigen Audio-Verwerter, die mit dem Ligaverband oder einem Club eine Vereinbarung zur ausschnittsweisen Live- und/oder Nachberichterstattung über Spiele einzelner Clubs abgeschlossen haben, zur Verfügung. Ergänzungen und Veränderungen während der Spielzeit werden von der DFL gesondert mitgeteilt.

Generell gilt, dass maximal die in dieser Auflistung aufgeführte Anzahl an mit der Audio-Berichterstattung über die Spiele betrauten Reportern pro Sonstigem Audio-Verwerter akkreditiert werden darf. Zur Beantragung der Akkreditierung ist das als Anlage D beigefügte interaktive Akkreditierungsformular (MEDIEN für Print/Online/Audio) zu benutzen.

Der Geltungsbereich der Akkreditierung berechtigt ausschließlich zum Zugang zu dem von dem Heimclub auf der Medientribüne jeweils zugeteilten Arbeitsplatz, zu den Medienaufenthaltsbereichen sowie nach Spielende zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadion-Innenraums.

3.2. Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien

Mit einer Akkreditierung als Reporter eines Sonstigen Audio-Verwerters ist es gestattet, in akustischer Form über das jeweilige Spiel zu berichten und Audio-Aufnahmen zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub verwehrt werden.

Ein Sonstiger Audio-Verwerter ist zudem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, redaktionell innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden und die genannten Einrichtungen zu nutzen:

3.2.1. Kommentatorenposition

Für die Live- und/oder Nachberichterstattung kann der Sonstige Audio-Verwerter auf der Medientribüne pro Spiel einen Kommentatorenplatz für seinen Reporter beantragen.

Teil C. Audio-Medien

Jede Kommentatorenposition ist ausgestattet mit mindestens einem ISDN-Anschluss oder einer entsprechend geeigneten Nachfolgetechnologie, an den sich der Sonstige Audio-Verwerter eine Datenübertragungsleitung durch Beauftragung des jeweils zuständigen regionalen Versorgers legen lassen kann. Die Kosten für die Nutzung des ISDN-Anschlusses (z. B. Aktivierungs-, Leitungs- und Nutzungskosten) sind von dem Sonstigen Audio-Verwerter zu tragen.

3.2.2. Interviews in der Mixed-Zone

Die Reporter des Sonstigen Audio-Verwerters führen ihre Interviews mit Spielern, Trainern und/oder weiteren Vertretern der jeweiligen Clubs nach dem Spiel in der Mixed-Zone. Sollten Interviews in der Mixed-Zone bereits auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden können, sind diese als Flash-Interview (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zu führen. Interviews, die in der Mixed-Zone geführt werden, nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, unterliegen nicht mehr den Vorgaben eines Flash-Interviews.

Die Nutzung von Drahtlostechnik ist nur nach Maßgabe von Teil A., Ziffer 2.2. möglich.

Teil D. Print-/Online-Medien

D. Print-/Online-Medien

1. **Akkreditierungsverfahren für Print-/Online-Journalisten**

Hauptberuflich tätige Print-/Online-Journalisten haben für ihre Akkreditierungsanträge ausschließlich das als Anlage D beigefügte interaktive Akkreditierungsformular (MEDIEN für Print/Online/Audio) zu verwenden.

Frist: Das ausgefüllte Formular einschließlich seiner Anlagen muss vor Wochenendspieltagen spätestens am vorherigen Montag bis 18.00 Uhr, vor Wochenspieltagen (Dienstag/Mittwoch) spätestens am vorherigen Donnerstag bis 18.00 Uhr beim jeweiligen Heimclub eingegangen sein. Der Heimclub entscheidet, inwieweit er Dauerakkreditierungen vergibt. Nach Ablauf der Frist erfolgt im Regelfall keine Akkreditierung mehr.

Zwecks Überprüfung der Akkreditierungsfähigkeit sollten die Akkreditierungsverantwortlichen der Clubs in Zweifelsfällen zusätzlich zum konkreten Redaktionsauftrag und zum Presseausweis einen Arbeitsnachweis verlangen (z. B. veröffentlichte Texte). Falls ein Antragsteller diese Nachweise nicht erbringen kann, ist die Akkreditierungsanfrage abzulehnen.

Mitarbeiter und Beauftragte von Internetauftritten bereits akkreditierter audiovisueller Medien, Audio-Medien oder der Print-Medien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von bereits akkreditierten Medien nicht an deren Mitarbeiter und Beauftragte der Online-Medien weitergegeben werden können.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz auf der Medientribüne nicht ausreicht, um alle Anfragen akkreditierungsfähiger Print-/Online-Medien zu erfüllen, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten (Redaktions-)Anfragen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch nicht bei Nichtauslastung der Medientribüne, dürfen nicht akkreditierungsfähige Print-/Online-Medien akkreditiert werden.

Die Zuordnung der Plätze auf der Medientribüne durch den Heimclub muss so erfolgen, dass sich die akkreditierten Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht gegenseitig behindern oder stören (z. B. durch Lärmbelästigung oder Sichtbehinderung). Daher bietet sich eine räumliche Trennung der Mitarbeiter und Beauftragten der audiovisuellen Medien und Audio-Medien von den anderen Medienvertretern an.

Die Akkreditierungen für die Medientribüne sind regelmäßig vor und – soweit möglich – während der Spiele zu kontrollieren. Der VDS bietet an, dass auf Wunsch der Clubs ein Vertreter des VDS bei den Kontrollen im Bereich der Medientribüne unterstützend zur Verfügung steht.

In Konfliktfällen bei der Akkreditierung für Print-/Online-Medien werden die Vertrauensleute des VDS eingeschaltet. In der Bundesliga und 2. Bundesliga hat der VDS für jeden Standort einen entsprechenden Vertreter für den Bereich PRINT benannt. Bei sonstigen ungeordneten Fragen/Problemen sind diesbezügliche Anfragen zentral an die Vertreter des VDS zu richten.

Teil D. Print-/Online-Medien

Entsprechend den gegebenen Kapazitäten sollen die Mitarbeiter und Beauftragten der Print-/Online-Medien nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung Parkscheine für stadionnahe Parkplätze erhalten. Ein Anspruch auf Erhalt eines Parkscheins besteht jedoch nicht.

Print-/Online-Journalisten, die für einen Club tätig sind, können Akkreditierungen für die Heim- und Auswärtsspiele ihres Clubs ausschließlich über diesen beantragen.

2. Bestimmungen für akkreditierte Print-/Online-Journalisten in den Stadien

Die Akkreditierung als Print-/Online-Journalist berechtigt ausschließlich zur Nutzung des von dem Heimclub auf der Medientribüne zugeteilten Arbeitsplatzes sowie nach Spielende – je nach Kapazität – auch zum Zutritt zur Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Die Akkreditierung berechtigt zu keinem Zeitpunkt zum Betreten des Stadion-Innenraums. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Mit einer Akkreditierung als Print-/Online-Journalist ist es gestattet, in Textform in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften und/oder in den jeweils dazugehörigen Online-Auftritten bzw. eigenständigen Online-Medien über das jeweilige Spiel zu berichten jedoch nicht im Wege der Live- oder Near-Live-Berichterstattung im Zeitraum zwischen An- und Abpfiff eines Spiels, d. h. auch einschließlich der Halbzeitpause..

Die Akkreditierung berechtigt nicht dazu, Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A, Ziffer 1.1.1.) – weder in audiovisueller noch in visueller Form – zu erstellen und redaktionell und/oder kommerziell zu verwerten. Die Mitnahme des entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub verwehrt werden. Auch die Erstellung von audiovisuellen oder visuellen Aufnahmen mittels Smartphones ist nicht gestattet. Die Erstellung von Tonaufnahmen ist zulässig, deren Verwertung darf jedoch nur in Textform erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann sowohl den sofortigen als auch den dauerhaften Entzug der Akkreditierung durch den Club zur Folge haben.

Teil E. Fotografen

E. Fotografen

1. **Akkreditierungsverfahren für Fotografen**

Hauptberuflich tätige (Sport-)Fotografen haben für ihre Akkreditierungsanträge ausschließlich das als Anlage E1 beigefügte interaktive Akkreditierungsformular (FOTO für Fotografen) zu verwenden.

Frist: Das ausgefüllte Formular einschließlich seiner Anlagen muss vor Wochenendspieletagen spätestens am vorherigen Montag bis 18.00 Uhr, vor Wochenspieltagen (Dienstag/Mittwoch) spätestens am vorherigen Donnerstag bis 18.00 Uhr beim jeweiligen Heimclub eingegangen sein. Der Heimclub entscheidet, inwieweit er Dauerakkreditierungen vergibt. Nach Ablauf der Frist erfolgt im Regelfall keine Akkreditierung mehr.

Im Bereich FOTO sind zudem alle überregional tätigen (Foto-)Agenturen, (Foto-)Redaktionen etc., die eine oder mehrere nicht personalisierte Dauerakkreditierungen bei den Clubs beantragen, verpflichtet, spätestens fünf Tage vor Beginn einer jeden Spielzeit eine Liste aller für sie tätigen, hauptberuflichen Fotografen, für die während der Saison eine Akkreditierung beantragt werden soll, an die DFL (FotoAkkreditierung@Bundesliga.de) zu übermitteln. Die jeweilige Liste wird umgehend allen Akkreditierungsbeauftragten der Clubs zur Verfügung gestellt und dient der Überprüfung der Berechtigung des jeweiligen Fotografen, für die entsprechende Agentur, Redaktion etc. am Spieltag im Einsatz zu sein. Änderungen und Ergänzungen der Liste, die sich im Laufe einer Spielzeit ergeben, sind der DFL unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Zwecks Überprüfung der Akkreditierungsfähigkeit sollten die Akkreditierungsverantwortlichen der Clubs in Zweifelsfällen zusätzlich zum konkreten Redaktionsauftrag und zum Presseausweis einen Arbeitsnachweis verlangen (z. B. veröffentlichte Fotos). Falls ein Antragsteller diese Nachweise nicht erbringen kann, ist die Akkreditierungsanfrage abzulehnen.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz im Stadion-Innenraum für Fotografen nicht ausreicht, um alle Anfragen berechtigter Fotografen zu erfüllen, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten (Redaktions-)Anfragen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren als der angefragten Anzahl an Akkreditierungen. In keinem Fall, auch nicht bei Nichtauslastung des Stadion-Innenraums, dürfen unberechtigte Fotografen oder Dritte akkreditiert werden.

Die Akkreditierungen für den Stadion-Innenraum sind regelmäßig vor und – soweit möglich – während der Spiele zu kontrollieren. Der VDS bietet an, dass auf Wunsch der Clubs ein Vertreter des VDS bei den Kontrollen im Stadion-Innenraum unterstützend zur Verfügung steht.

In Konfliktfällen bei der Akkreditierung für den Bereich FOTO werden die Vertrauensleute des VDS eingeschaltet. In der Bundesliga und 2. Bundesliga hat der VDS für jeden Standort einen entsprechenden Vertreter für FOTO benannt. Bei sonstigen übergeordneten Fragen/Problemen sind diesbezügliche Anfragen zentral an die Vertreter des VDS zu richten.

Entsprechend den gegebenen Kapazitäten sollen die Fotografen nach Möglichkeit zusammen mit ihrer Akkreditierung Parkscheine für stadionahe Parkplätze erhalten. Auch wenn kein

Teil E. Fotografen

Anspruch auf Erhalt eines Parkscheins besteht, sollten Parkscheine bevorzugt an Fotografen und erst nachrangig an Print-/Online-Journalisten ausgegeben werden.

Fotografen, die für einen Club tätig sind, können Akkreditierungen für die Heim- und Auswärtsspiele ihres Clubs ausschließlich über diesen beantragen.

2. Bestimmungen für akkreditierte Fotografen in den Stadien

Eine Akkreditierung als Fotograf berechtigt ausschließlich zur Nutzung des von dem Heimclubs im Stadion-Innenraum zugewiesenen Arbeitsplatzes und – je nach Kapazität – zum Besuch der Pressekonferenz. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimclub in Ausnahmefällen auch eine Akkreditierung für die für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehenen Fotografen-Arbeitsplätze auf der Medientribüne vergeben. Aufnahmen in den überdachten Interview-Zonen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Medienverantwortlichen des jeweiligen Heimclubs möglich.

Vor Spielbeginn bis zur Seitenwahl dürfen sich Fotografen im gesamten Stadion-Innenraum aufhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Produktion des Basissignals, unilaterale Produktionen audiovisueller Verwertungsrechteinhaber und den Veranstaltungsablauf nicht stören. Grundsätzlich dürfen Fotografen während des Spiels, in der Halbzeitpause und bis zehn Minuten nach Spielende in den für die Fotografen vorgesehenen Fotografenarbeitsbereichen (siehe auch Anlage E2) arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen – unter Beachtung des jederzeitigen Vorrangs audiovisueller Produktionen – eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen und müssen diese vor Spielbeginn, spätestens unmittelbar nach der Seitenwahl, einnehmen. Ein Wechsel der Position über die Seite der Mannschafts-/Trainerbänke ist nur in der Halbzeitpause möglich. Die Fotografen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von Kameras der Basissignalproduktion speziell im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Der tatsächliche Arbeitsbereich der Fotografen in den einzelnen Stadien ist verbindlich festgelegt und wird im Media Guide zu jeder Saison veröffentlicht. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in den Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga hat jeder Club eine individuelle Höchstgrenze für die Akkreditierung der Fotografen festgelegt, die ebenfalls im Media Guide zu jeder Saison veröffentlicht wird.

Mit einer Akkreditierung als Fotograf ist es gestattet, Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) in Form von Einzelbildern zu erstellen. Die Akkreditierung berechtigt allerdings nicht dazu, Stadionbilder in Form von videoähnlichen Fotostrecken und/oder Laufbildern zu erstellen und redaktionell und/oder kommerziell zu verwerten. Auch die Erstellung von audiovisuellen Aufnahmen mittels Smartphones ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann sowohl den sofortigen als auch den dauerhaften Entzug der Akkreditierung durch den Club zur Folge haben.

Akkreditierte Fotografen sind dazu verpflichtet,

- zu keinem Zeitpunkt das Spielfeld sowie die Mannschaftsbereiche (insbesondere Spielertunnel, Spieler-/Trainerkabinen, Schiedsrichterkabine) zu betreten,
- das silbergraue Fotografen-Erkennungsleibchen zu tragen und vor dem Verlassen des Stadions zurückzugeben,

Teil E. Fotografen

- die von der DFL und den Clubs ausgewiesenen Fotografenarbeitsbereiche einzuhalten und das mitgebrachte Equipment so zu platzieren, dass eine Gefährdung anderer Personen vermieden wird,
- Adressaten und Verwerter der Fotos davon in Kenntnis zu setzen und selbst zu beachten, dass während des Spiels (einschließlich Halbzeit) maximal 15 Fotos (keine Sequenzbilder und keine videoähnlichen Fotostrecken) aus dem Stadion und/oder vom Spiel im Internet und in Online-Medien verwendet werden dürfen. Uneingeschränkt gestattet ist die Weiterleitung digitalisierter Aufnahmen bereits während des Spiels ausschließlich zur internen redaktionellen Bearbeitung (z. B. via Bilddatenbanken),
- Fotos ausschließlich für redaktionelle Publikationszwecke zu verwenden. Hinweis: Jede Nutzung der Fotos für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige an die DFL und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Clubs der abgebildeten Spieler oder weiterer Protagonisten. Etwaige Rechte Dritter bleiben unberührt.

Remote-Kameras

Die Akkreditierung als Fotograf gestattet zudem, nach vorheriger Anmeldung bei der Ausgabe der Erkennungsleibchen durch den jeweiligen Heimclub, **Remote-Kameras** hinter den Toren zwischen Tornetz und der ersten Bandenreihe aufzustellen. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der/des Medienverantwortlichen des Heimclubs, über die Verwendung von Remote-Kameras zu entscheiden (ggf. in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Basis-signalproduktion) und ggf. auch die Nutzung von bereits aufgestellten Remote-Kameras zu untersagen.

Die Remote-Kameras müssen so flach wie möglich aufgebaut werden und dürfen inklusive aller Auf- und Anbauten eine Höhe von 40 Zentimetern nicht übersteigen. Ferner müssen die Remote-Kameras in so großer Entfernung zum Tornetz positioniert werden, dass die Kameras bei gespanntem Netz (z. B. Torschuss) nicht erreicht werden. Sollten die Remote-Kameras dennoch einmal eine Berührung erfahren, müssen sie leicht umfallen (keine fest verankerten Stative). Sofern Mini-Banden hinter den Toren aufgestellt sind, müssen die Remote-Kameras auf jeden Fall hinter dieser Tor-Werbebande aufgebaut werden.

Das Aufstellen und das Einrichten von Remote-Kameras ist nur bis fünf Minuten vor dem Anpfiff und während der Halbzeit möglich. Während der 5-2-2-5-Regelung (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) dürfen zu keiner Zeit Veränderungen an den Remote-Kameras vorgenommen werden.

Der Fotograf hat dafür Sorge zu tragen, dass es weder durch verlegte Kabel noch durch eventuell verwendete Funkfrequenzen zu Beeinträchtigungen der Basissignalproduktion kommt.

Teil F. Stadion-TV

F. Stadion-TV

1. **Akkreditierungsverfahren für Mitarbeiter und Beauftragte des Stadion-TV**

Mitarbeiter und Beauftragte des Stadion-TV des Heimclubs können von diesem für seine Heimspiele akkreditiert werden. Die Akkreditierung umfasst bis zu maximal zehn Personen sowie bis zu maximal zwei Live-Kameras (Kabel, drahtlos) und bezieht sich ausschließlich auf den Stadion-Innenraum sowie nach Spielende – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum.

Voraussetzung für die Produktion eines Stadion-TV-Signals durch den Heimclub ist, dass es im Stadion-Innenraum, in dem audiovisuellen Medien vorbehaltenen Arbeitsbereich und auf der Medientribüne – auch vor Spielbeginn und nach Ende des Spiels – zu keinen produktionstechnischen und/oder akustischen Störungen durch das Stadion-TV kommt (u. a. muss deshalb die Lautsprecheranlage im Bereich der Medientribüne regulier- bzw. ausschaltbar sein). Dies umfasst nicht nur den Zeitraum des Spiels, sondern auch den vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel.

Zur eindeutigen Identifizierung tragen die Mitarbeiter des Stadion-TV im Stadion-Innenraum grüne Erkennungsleibchen.

2. **Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien**

Eine Akkreditierung als Mitarbeiter des Stadion-TV berechtigt ausschließlich vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel zur Nutzung der produktionsrelevanten Bereiche im Stadion-Innenraum bzw. etwaig dazugehöriger Räumlichkeiten innerhalb des Stadion-Geländes. Ein Zugang zur Medientribüne und zum Zuschauerbereich ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Das Spielfeld darf nur bis fünf Minuten vor dem Spiel und in der Halbzeitpause außerhalb der 5-2-2-5-Regelung (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) für die Basissignalproduktion, das heißt zwei Minuten nach Beginn der Halbzeitpause bis zu zwei Minuten vor Wiederanpfeif betreten werden.

Der Heimclub gewährleistet, dass die für das Stadion-TV verantwortlichen Personen vor jedem Spiel ein Abstimmungsgespräch mit der Sportcast führen, um etwaige Beeinträchtigungen der Produktionen der audiovisuellen Medien auszuschließen.

Live-Interviews nach Spielende

Unter Berücksichtigung des Vorrechts und der zeitlichen Notwendigkeiten der audiovisuellen Live-Verwerter und des Audio-Broadcast-Live-Verwerter („schwarze Leibchen“) hat das Stadion-TV die Möglichkeit, direkt nach Spielende sogenannte Live-Interviews zu führen und diese auszustrahlen.

Aufgrund der zeitlichen Enge dürfen die Mitarbeiter und Beauftragte des Stadion-TV in der Regel nur Spieler für Live-Interviews nach dem Spiel ansprechen, die nicht von den audiovisuellen Live-Verwertern bzw. den Audio-Broadcast-Live-Verwertern angefragt wurden. Hierzu stimmen die Mitarbeiter und Beauftragten des Stadion-TV ihre Interview-Wünsche mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs verbindlich ab. Die Vorgaben der Medienverantwortlichen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Spieler sind zu befolgen.

Teil F. Stadion-TV

Die Live-Interviews sind ausschließlich in unmittelbarer Nähe der Flash-Interview-Zone der audiovisuellen Live-Verwerter zu führen. Es dürfen keine Spieler außerhalb dieses Bereichs im Stadion-Innenraum interviewt werden (z. B. auf dem Weg zu den Fanblöcken, beim Auslaufen etc.), es sei denn, die Medienverantwortlichen der Clubs gestatten dies ausdrücklich.

Arbeitsräume

Sollte die Produktion des Stadion-TV die Inanspruchnahme von Arbeitsräumen innerhalb des Stadions erforderlich machen, so ist seitens des Heimclubs dafür Sorge zu tragen, dass eigene Kapazitäten in Anspruch genommen und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Sportcast für die Basissignalproduktion dadurch nicht eingeschränkt werden.

Teil G. Club-TV

G. Club-TV

1. **Akkreditierungsverfahren für Mitarbeiter und Beauftragte des Club-TV**

Jeder Club ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Club-TV-EB-Teams für seine Heimspiele vorzunehmen bzw. für seine Auswärtsspiele beim jeweiligen Heimclub zu beantragen.

Frist: Die Akkreditierungsanträge der Mitarbeiter oder Beauftragten des Club-TV müssen vor Wochenendspieletagen spätestens am vorhergehenden Dienstag bis 18.00 Uhr, vor Wochenspieltagen (Dienstag/Mittwoch) spätestens am vorhergehenden Freitag bis 12.00 Uhr beim Heimclub eingegangen sein.

Unabhängig davon ist die Mitteilung über die Akkreditierung eines jeden Club-TV-EB-Teams unter Einhaltung derselben Fristen der Sportcast (Akkreditierung@Sportcast.de) zu melden.

Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Club-TV berechtigt in der Regel nach Spielende zum Zutritt zur Flash-Interview-/Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies im Rahmen der Akkreditierungsmitteilung bei der Sportcast zu beantragen, da in diesen Fällen die Club-TV-EB-Teams auf die Gesamtkapazität aller zugelassenen EB-Teams angerechnet werden müssen. Über eine Akkreditierung für den Stadion-Innenraum kann somit nur nach Maßgabe der Gesamtkapazitäten und der bereits eingegangenen Akkreditierungsanträge der audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber sowie unter der Berücksichtigung des beabsichtigten Umfangs und Zwecks der Club-TV-Aufnahmen im Stadion-Innenraum entschieden werden. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Club-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Zur eindeutigen Identifizierung tragen Mitarbeiter des Club-TV in den Interview-Zonen und ggf. im Stadion-Innenraum stets die clubeigenen weißen Erkennungsleibchen.

2. **Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien**

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Club-TV ist es gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Flash-Interview-Zonen Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz aufzuzeichnen. Die Zuteilung in die Flash-Interview- oder Mixed-Zone erfolgt dabei stadion- und spieltagspezifisch in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Heimclub und dem Produktionsverantwortlichen der Sportcast. Die Belange der Verwertungsrechteinhaber haben dabei stets Vorrang. Sollten Interviews in der Mixed-Zone bereits auf dem Weg der Spieler in die Mannschaftskabinen geführt werden können, sind diese als Flash-Interview (siehe Teil A., Ziffer 3.3.) zu führen. Interviews, die in der Mixed-Zone geführt werden, nachdem die Spieler die Mannschaftskabinen wieder verlassen haben, unterliegen nicht mehr den Vorgaben eines Flash-Interviews.

Sofern durch die Sportcast eine Akkreditierung mit Berechtigung zur Tätigkeit im Stadion-Innenraum erteilt wurde, dürfen Club-TV-EB-Teams auch entsprechend den den EB-Teams der audiovisuellen Medien zugestandenen Möglichkeiten gemäß Teil B., Ziffer 3.8 Stadionbilder (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) anfertigen.

Die Nutzung von Drahtlostechnik ist nur nach Maßgabe von Teil A., Ziffer 2.2. möglich.

Teil H. Sportdatendiensteanbieter

H. Sportdatendiensteanbieter

1. **Akkreditierungsverfahren für Mitarbeiter und Beauftragte der Sportdatendiensteanbieter**

Alle akkreditierungsfähigen Sportdatendiensteanbieter haben ihre Akkreditierungen ausschließlich über die Sportcast (E-Mail: Akkreditierung@Sportcast.de) zu beantragen.

Frist: Die Akkreditierungsanträge sind vor Wochenendspieltagen jeweils bis spätestens Dienstag, 18.00 Uhr, und vor Wochenspieltagen jeweils bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr, zu stellen. Nach Ablauf der Frist erfolgt im Regelfall keine Akkreditierung mehr.

Im Rahmen des Akkreditierungsantrags sind die zu akkreditierenden Personen unter Aufführung ihres Namens, ihrer Funktion sowie der jeweiligen Kontaktdaten einschließlich E-Mail und Mobilfunknummer an Sportcast zu übermitteln.

Der Erheber der offiziellen Spieldaten muss die oben genannten Informationen aller für die betreffende Spielzeit einzusetzenden Mitarbeiter und Beauftragten jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Spielzeit an die Sportcast übermitteln. Falls im Lauf einer Spielzeit andere Mitarbeiter oder Beauftragte eingesetzt werden sollen, sind der Sportcast mindestens eine Woche vor dem geplanten Einsatz jeweils die oben genannten Informationen zu übermitteln.

Der Erheber der offiziellen Spieldaten ist berechtigt, bis zu vier Akkreditierungen sowie bis zu zwei Parkausweise pro Spiel und Stadion zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Parkausweise beantragt werden; ein Anspruch auf die Zuteilung weiterer Parkausweise besteht jedoch nicht.

Sonstige Sportdatendiensteanbieter mit Stadion-Zutrittsberechtigung können für die Medientribüne mit einer Anzahl von jeweils maximal einer Person pro Spiel akkreditiert werden.

Spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Clubs im Rahmen der Spieltag-Disposition über die pro Spiel akkreditierten Sportdatendiensteanbieter sowie die hierfür erforderlichen Arbeitsplätze.

2. **Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien**

Mit einer Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Sportdatendiensteanbieters ist es ausschließlich gestattet, Sportdaten von den Spielen entsprechend den mit dem Ligaverband bzw. der DFL geschlossenen Verträgen zu erheben. Sofern vertraglich nicht ausdrücklich gestattet, berechtigt die Akkreditierung insbesondere nicht dazu, darüber hinaus gehende Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme eines entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub untersagt werden.

Die Mitarbeiter oder Beauftragten eines Sportdatendiensteanbieters sind zudem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, innerhalb der einzelnen Medienarbeitsbereiche tätig zu werden und die genannten Einrichtungen zu nutzen:

Dem Erheber der offiziellen Spieldaten stehen auf der Medientribüne pro Spiel bis zu vier Arbeitsplätze zur Verfügung.

Teil H. Sportdatendiensteanbieter

Die Arbeitsplätze sind ausgestattet mit mindestens einem ISDN-Anschluss oder einer entsprechend geeigneten Nachfolgetechnologie, an den sich der Sportdatendiensteanbieter durch Beauftragung des jeweils zuständigen regionalen Versorgers eine Datenübertragungsleitung legen lassen kann. Die Kosten für die Nutzung des ISDN-Anschlusses (z. B. Aktivierungs-, Leitungs- und Nutzungskosten) sind von dem Sportdatendiensteanbieter zu tragen.

Sonstigen Sportdatendiensteanbietern mit Stadion-Zutrittsberechtigung steht auf der Medientribüne pro Spiel maximal ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Zuteilung des konkreten Arbeitsplatzes erfolgt vor jedem Spiel in Abstimmung mit dem jeweiligen Heimclub durch Sportcast; ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz und/oder einen Arbeitsplatz mit Zugang zum Internet besteht nicht.

Teil H. Sportdatendiensteanbieter

I. **Scoutingfeed und clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse**

1. **Scoutingfeed**

Das Scoutingfeed wird mit einer separaten Kamera in der Regel vom Führungskamerapodest aus aufgezeichnet und den jeweils beteiligten Clubs auf Wunsch direkt zur Verfügung gestellt.

1.1. **Akkreditierungsverfahren**

Die Absicht, das Scoutingfeed am Spieltag direkt abnehmen zu wollen, muss von der Scouting-/Analyse-Abteilung eines Clubs vor Wochenendspieltagen bis spätestens Dienstag, 18.00 Uhr, sowie vor Wochenspieltagen (Dienstag/Mittwoch) bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr, bei der Sportcast per Ratecardbuchung eingegangen sein. Jeweils einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines Clubs wird dann ein zuvor durch die Heimclubs definierter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Die Akkreditierung wird in Abstimmung zwischen dem Heimclub und dem Produktionsverantwortlichen der Sportcast ausgegeben.

1.2. **Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien**

Die Akkreditierung als Mitarbeiter oder Beauftragter eines Clubs zum Zweck der direkten Abnahme des von der Sportcast produzierten Scoutingfeeds gestattet ausschließlich die Übernahme und Verarbeitung dieser Daten. Die Akkreditierung berechtigt insbesondere nicht dazu, darüber hinausgehende Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme eines entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub untersagt werden.

2. **Clubspezifische Spiel- und Spieleranalyse**

Die Clubs haben im Rahmen der Richtlinie zur individuellen Verwertung und Vermarktung medialer Rechte von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga die Möglichkeit, bei ihren Heimspielen sowie nach vorheriger Zustimmung der DFL auch bei ihren Auswärtsspielen eine EDV-gestützte Spiel- und Spieleranalyse durchzuführen. Unter Beachtung des jederzeitigen Vorrangs der Produktion und Bereitstellung des Basissignals durch Sportcast kann das jeweilige Spiel mit speziell für diesen Zweck zum Einsatz kommenden Kameras aufgezeichnet und das daraus gewonnene Bildmaterial genutzt werden.

2.1. **Kameraaufbau; Akkreditierungsverfahren**

Die Absprache zum genehmigten Aufbau der Kameras zur EDV-gestützten Spiel- und Spieleranalyse bei den Heimspielen kann am Spieltag selbst bis spätestens zwei Stunden vor dem Anpfiff vorgenommen werden und hat dabei stets in enger Abstimmung mit dem Produktionsverantwortlichen der Sportcast zu erfolgen. Vor Auswärtsspielen ist das Vorhaben ebenfalls mit Verantwortlichen der Sportcast (E-Mail: Analyse@Sportcast.de) abzustimmen und zwar vor Wochenendspieltagen bis spätestens Dienstag, 18.00 Uhr, und vor Wochenspieltagen (Dienstag/Mittwoch) bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr.

Die benötigten Akkreditierungen für die Auswärtsspiele beantragt jeder Club individuell beim jeweiligen Heimclub.

Teil H. Sportdatendiensteanbieter

2.2. Bestimmungen für die Tätigkeit in den Stadien

Die Akkreditierung eines Mitarbeiters oder Beauftragten eines Clubs zum Zweck der EDV-gestützten Spiel- und Spieleranalyse gestattet ausschließlich, Sportdaten von den Spielen zu erheben. Die Akkreditierung berechtigt insbesondere nicht dazu, darüber hinausgehende Stadionbilder im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen (siehe Teil A., Ziffer 1.1.1.) – in welcher Form auch immer – zu erstellen. Die Mitnahme eines entsprechenden technischen Geräts (z. B. Foto- und/oder Videokamera) kann vom Heimclub untersagt werden.